

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Inobhutnahme als Krisenintervention	4
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Inobhutnahme aufgrund einer Kindeswohlgefährdung	7
2.3 Unterbringungsformen	9
2.3.1 Geeignete Person	10
2.3.2 Geeignete Einrichtung.....	11
2.3.4 Sonstige Wohnformen	12
2.4 Unterbringung von Kindern in stationären Inobhutnahme-Einrichtungen	12
3 Verweildauer von Kindern in der Inobhutnahme-Einrichtung	15
3.1 Zahlen, Daten, Fakten	15
3.2 Problematiken bei einer langen Verweildauer	18
4 Die Perspektivklärung und ihre Spannungsfelder	22
4.1 Jugendamt	22
4.2 Familiengericht und Gutachten.....	26
4.3 Mangelnde Folgemaßnahmen	29
4.4 Rolle der Inobhutnahme-Einrichtung.....	30
4.5 Kooperation während der Perspektivklärung	31
5 Handlungsbedarf	34
6 Handlungsoptionen zur Verkürzung der Verweildauer	36
6.1 Strukturierte Zusammenarbeit	36
6.2 Beschleunigung von familiengerichtlichen Verfahren	38
6.3 Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe.....	38
6.4 Gewinnung von empirischen Daten	40
6.5 Neue Ansätze aus der Praxis	41
7 Fazit	43
Literaturverzeichnis.....	46

1 Einleitung

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 45.444 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendämter in Deutschland durchgeführt. Darunter waren 11.325 Kinder unter neun Jahren und 6.217 zwischen drei und acht Jahren alt (vgl. Statistisches Bundesamt 2021, 14).

Die Inobhutnahme dient als eine Krisenintervention und damit zur Sicherung des Kindeswohls und zur Abwendung von Gefährdungen (vgl. Alle 2017, 42). Bei einer Inobhutnahme wird ein Kind vom Jugendamt aus dem vorherigen Lebensumfeld herausgenommen und in eine von verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder gebracht. Dazu zählen unter anderem Inobhutnahme-Einrichtungen und Bereitschaftspflegefamilien (vgl. Neumann-Witt 2020, 40ff.). Häufig müssen Kinder schnell untergebracht werden. Es gibt meist nicht viel Zeit, eine geeignete Unterbringung zu finden. Daher wird häufig eine Notlösung gewählt. Problematisch wird es dann, wenn die Notlösung zur Dauerlösung wird, d.h. die Kinder über einen längeren Zeitraum in der nicht passenden Unterbringung verbleiben (vgl. AFET 2020, 6). Im Gesetz gibt es keine genaue Vorgabe, wie lange eine Inobhutnahme maximal andauern darf (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr. 51). Es fällt jedoch auf, dass besonders bei Kindern die Dauer der Inobhutnahme länger ist. Während nur ca. 12,1% der gesamten Inobhutnahmen 2021 länger als 90 Tage andauerten, sind es bei den Kindern zwischen drei und sechs Jahren ca. 23% der Inobhutnahmen, die länger als 90 Tage andauerten (vgl. Statistisches Bundesamt 2021, 14).

„Im Gegensatz zu anderen Feldern der Fremdunterbringung muss Inobhutnahme gar nicht erst versuchen, sich an Normalitätserwartungen des Aufwachsens zu messen und Kindern und Jugendlichen diese Normalität zu bieten. Sie ist eben als außergewöhnlich, als Notfall, markiert.“ (Eßer 2020, 225)

Die Kinder befinden sich während der Inobhutnahme in einer Art Schwebestadium. Für sie kommt die Inobhutnahme meist sehr überraschend. Sie befinden sich plötzlich an einem neuen Ort weit weg von zu Hause und dem Alltag, den sie kennen. Häufig ist es den Kindern nicht einmal möglich, ihren Kindergarten oder ihre Schule weiter zu besuchen. Die Kinder wissen zusätzlich, dass sie nicht langfristig an diesem Ort bleiben können, jedoch wissen sie nicht, was danach folgt. Je länger sich die Kinder in der Inobhutnahme befinden, desto länger hält auch dieser Schwebestadium an. Dazu kommt der Gruppenalltag in Inobhutnahme-

Einrichtungen, der durch die Kinder mit verschiedensten Vorerfahrungen, Traumata und Verhaltensauffälligkeiten viel Konfliktpotential bietet und dadurch in vielen Fällen unruhig abläuft. Außerdem fehlt den Kindern durch die Inobhutnahme plötzlich eine feste Bezugsperson.

Idealerweise ist die Verweildauer der Kinder in der Inobhutnahme daher kurz, um ihnen möglichst bald eine langfristige Lösung zu bieten. In der Praxis sieht die Realität aber leider anders aus.

Doch wieso bleiben die Kinder so lang in der Inobhutnahme? Wie verläuft die Perspektivklärung und welche Spannungsfelder führen zu einer Verlängerung der Verweildauer? Was muss sich ändern, um die Verweildauer zu verkürzen?

Zur Beantwortung der Fragen wird zunächst im folgenden Kapitel die Inobhutnahme mit ihrem rechtlichen Rahmen tiefergehend erklärt, um eine theoretische Grundlage zu schaffen. Der Fokus liegt dabei auf der Inobhutnahme aufgrund einer Kindeswohlgefährdung, da dies meist der Anlass für eine Inobhutnahme von Kindern ist. Des Weiteren wird dargestellt, welche Unterbringungsmöglichkeiten es bei einer Inobhutnahme gibt. Insbesondere wird hier auf eine stationäre Unterbringung von Kindern eingegangen. Als zweite theoretische Grundlage wird im dritten Kapitel die Verweildauer von Kindern in der Inobhutnahme erläutert. Zu diesem Zweck werden zunächst statistische Daten angeführt und anschließend wird kurz dargelegt, was die Probleme einer langen Verweildauer sind. Im darauffolgenden vierten Kapitel der Arbeit wird die Perspektivklärung ausführlich beleuchtet und werden die verschiedenen Spannungsfelder ermittelt. Der Fokus liegt auf den Institutionen: Jugendamt, Familiengericht inklusive Gutachten und der Rolle der Inobhutnahme-Einrichtung. Ein weiterer Punkt des Kapitels ist die Kooperation der Institutionen. Im anschließenden, fünften Kapitel wird aufgezeigt, dass im Bezug auf die Verweildauer ein Handlungsbedarf vorliegt. Im sechsten Kapitel werden schließlich einige Handlungsoptionen zur Verkürzung der Verweildauer benannt. Außerdem werden zwei neue Ideen aus der Praxis beschrieben. Im Fazit werden die gewonnen Erkenntnisse aus der Arbeit kurz zusammengefasst und es wird ein kleiner Ausblick gegeben.

Die Inobhutnahme ist durch die verschiedenen Unterbringungsformen und die breite Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen sehr vielfältig. Um der Arbeit einen besseren Rahmen geben zu können, liegt das Hauptaugenmerk der Arbeit auf Kindern in

Inobhutnahme-Einrichtungen. Denn wie bereits beschrieben, tritt die Problematik einer langen Verweildauer vermehrt bei Kindern und weniger bei Jugendlichen auf.

2 Inobhutnahme als Krisenintervention

Die Inobhutnahme ist „ [...] eine Intervention zur Abwendung einer Gefährdung für das Kindeswohl.“ (Hensen/Schone 2020, 122) Damit ist sie eine sozialpädagogische Krisenintervention, um das Kindeswohl zu sichern (vgl. Münder/Trenczek 2015, 218). Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes, die im achten Sozialgesetzbuch (SGBVIII) geregelt ist und gehört zu den sogenannten anderen Aufgaben. Sie ist dadurch kein normales Leistungsangebot wie z.B. die Hilfen zur Erziehung aus §27ff. SGBVIII. Das Jugendamt ist verpflichtet, bei einer Gefährdungslage zu intervenieren. Das bedeutet, dass das Jugendamt ggf. einen jungen Menschen in Obhut nehmen und ihn/sie an einem anderen sicheren Ort unterbringen muss, wenn eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes besteht (vgl. Hensen/Schone 2020, 122).

In diesem Kapitel werden die Voraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Inobhutnahme beschrieben. Zusätzlich wird ausführlich auf die Inobhutnahme aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingegangen. Im Weiteren wird die Ausgestaltung der Inobhutnahme dargelegt. Konkret bedeutet dies eine Aufzählung der verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten, die es für junge Menschen nach einer Inobhutnahme gibt.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsätzlich ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern (vgl. §1 Abs.2 S.1 SGBVIII). Über die Ausübung „wacht die staatliche Gemeinschaft“ (§1 Abs.2 S.2 SGBVIII) bzw. das Jugendamt. Diese Elternverantwortung wird ebenfalls in Art.6 Abs.2 des Grundgesetzes (GG) beschrieben und beinhaltet den Gedanken, dass die Eltern das größte Interesse am Wohlergehen des eigenen Kindes haben im Vergleich zu anderen Personen (vgl. Alle 2017, 15).

Die Inobhutnahme nach §42 SGBVIII gehört zu den sogenannten „anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“ (Wabnitz 2020, 106). Zu diesen anderen Aufgaben gehören Aufgaben zum Schutz der jungen Menschen, Aufgaben in Zusammenarbeit mit Gerichten sowie hoheitliche Aufgaben (vgl. ebd., 106). Der §42 SGBVIII „vermittelt dem JAmt die Befugnis zum elternunabhängigen unmittelbaren Handeln zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Eil- und Notfällen“ (Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.1) und stellt damit einen Eingriff in §1 Abs.2 S.1 SGBVIII dar. In Deutschland ist die Inobhutnahme durch §8a Abs.3 S. 2 SGBVIII i.V.m.

§§42 ff. SGBVIII bundesweit einheitlich geregelt. Ziel der Inobhutnahme ist eine Krisenintervention und die Schutzgewährung für Kinder und Jugendliche (vgl. Trenczek 2020, 14). Sie beinhaltet eine vorläufige Unterbringung außerhalb des Elternhauses.

In §42 SGBVIII sind die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme, die Befugnisse des Jugendamtes und die Aufgaben während der Inobhutnahme beschrieben (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.1). Es gibt drei verschiedene Anlässe für eine Inobhutnahme, welche in §42 Abs.1 Nr.1-3 SGBVIII beschrieben sind.

Der erste Anlass für eine Inobhutnahme ist die Bitte eines Kindes oder Jugendlichen, in Obhut genommen zu werden (vgl. §42 Abs.1 Nr.1 SGBVIII). Dies sind die sogenannten Selbstmelder*innen. Durch die Bitte eines Kindes oder Jugendlichen ist das Jugendamt verpflichtet, eine Inobhutnahme einzuleiten. Dabei ist der Grund für die Bitte irrelevant, um einen niedrigschwelligen Zugang zum Schutz zu gewähren (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.7a). Somit haben die Selbstmelder*innen einen Rechtsanspruch auf die Inobhutnahme (vgl. Münder/Trenczek 2015, 218). Der zweite Anlass für eine Inobhutnahme ist „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen“ (§42 Abs.1 Nr.2 SGBVIII). Dabei wird in zwei Fälle unterschieden. Im einen Fall stimmen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme zu und im anderen Fall widersprechen diese und zusätzlich kann eine Entscheidung vom Familiengericht nicht abgewartet werden (vgl. §42 Abs.1 Nr.2 a) und b) SGBVIII). Das genaue Verfahren bei einer Inobhutnahme aufgrund einer Kindeswohlgefährdung wird in Kapitel 2.2 näher beschrieben. Der dritte Anlass für eine Inobhutnahme ist die Einreise eines unbegleiteten, ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Deutschland, wenn sich die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht im Inland befinden (vgl. §42 Abs.1 Nr.3 SGBVIII).

Ein Wunsch der Eltern ist kein Anlass für eine Inobhutnahme. In dieser Situation muss eine Gefährdungseinschätzung (vgl. §8a SGBVIII) gemacht werden, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.9). Dies bedeutet, dass geprüft werden muss, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und aus diesem Anlass eine Inobhutnahme nötig ist.

Bei der Inobhutnahme handelt es sich nicht einfach um eine Unterbringung, sondern um eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme. Daher sind die Befugnisse und Verpflichtungen

während eine Inobhutnahme in §42 Abs.1 S.2, Abs. 2 und 3 SGBVIII genauer ausformuliert (vgl. ebd., Rdnr.22).

Unter anderem ist das Jugendamt befugt, ein Kind oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen. Welche genauen Unterbringungsmöglichkeiten es gibt, wird in Kapitel 2.3 näher beleuchtet. Bei einer Kindeswohlgefährdung darf das Jugendamt ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegnehmen (vgl. §42 Abs.1 S.2 SGBVIII). Diese Befugnis kann nicht an andere Institutionen wie z.B. freie Träger übertragen werden, da es sich um einen hoheitliche Aufgabe handelt, d.h. es muss eine 24 Stunden Rufbereitschaft des Jugendamts geben (vgl. Münder/Trenczek, 218). Allerdings darf das Jugendamt bei der Herausnahme des Kindes aus dem aktuellen Lebensumfeld keinen unmittelbaren Zwang anwenden. Somit darf das Jugendamt keine körperliche Gewalt gegen andere Personen oder Sachen einsetzen. Wenn dies z.B. in Form einer Türöffnung nötig ist, muss die Polizei hinzugezogen werden (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.25).

Eine weitere Aufgabe des Jugendamtes ist die Hilfe und Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. Dazu gehört die altersgerechte Aufklärung über die aktuelle Situation, die Klärung der Krise und das Entwickeln von Lösungen inklusive dem Aufzeigen von Hilfemöglichkeiten (vgl. §42 Abs.2 S.1 SGBVIII). Dem Kind oder Jugendlichen muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, eine Vertrauensperson zu informieren (vgl. §42 Abs.2 S.2 SGBVIII). Diese Person kann frei gewählt werden. Das Jugendamt darf dies nur unterbinden, wenn die Person dem Wohl des Kindes nach §1666 BGB schadet (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.29).

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Jugendamtes, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen während der Inobhutnahme zu sichern. Dazu gehört die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes und der Krankenhilfe (vgl. §42 Abs.2 S.3 SGBVIII). Zusätzlich kann das Jugendamt während der Inobhutnahme alle Rechtshandlungen übernehmen, die für das Wohl des Kindes erforderlich sind (vgl. §42 Abs. S.4 SGBVIII). Dazu gehören unter anderem „die Aufsichtspflicht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und weitere Teilbereiche des Sorgerechts“ (Münder/Trenczek 2015, 221). Dies bedeutet nicht, dass die Eltern automatisch das Sorgerecht verlieren. Das Sorgerecht wird während der Inobhutnahme lediglich überlagert. Außerdem hat das Jugendamt nicht direkt die Aufsichtspflicht, da es das Kind oder den

Jugendlichen nicht selbst betreut. Es soll lediglich den Unterbringungsort sorgsam wählen (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.30f.). Der Wille der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten muss bei Entscheidungen des Jugendamtes berücksichtigt werden (vgl. Münder/Trenczek., 221). Diese müssen außerdem unverzüglich über die Inobhutnahme informiert werden und eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Eltern soll im Klärungsprozess und bei der Gefährdungsabschätzung stattfinden (vgl. §42 Abs.3 SGBVIII).

Zusätzlich muss das Jugendamt unverzüglich das Familiengericht einschalten, wenn die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme widersprechen (vgl. §42 Abs.3 S.2 Nr.2 SGBVIII). Auf diesen Punkt wird in Kapitel 2.2 näher eingegangen.

„Ziel ist es, mit allen Beteiligten eine gemeinsame Perspektive zu erarbeiten, die sich am Wohl der Kinder/Jugendlichen orientiert.“ (Münder/Trenczek 2015, 221)

Im Gesetz ist keine zeitliche Befristung der Inobhutnahme vorgesehen. Sie endet, sobald das Kindeswohl anderweitig gesichert ist (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.51). Somit wird die Inobhutnahme „durch Übergabe des Kindes/Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten oder Überleitung in eine andere Hilfeform (Abs.4)“ (Münder/Trenczek 2015, 224) beendet.

2.2 Inobhutnahme aufgrund einer Kindeswohlgefährdung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurden im Jahr 2020 in Deutschland insgesamt 6.217 Kinder im Alter von drei bis neun Jahren in Obhut genommen. Davon haben 5.979 Inobhutnahmen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung nach §42 Abs.1 Nr.2 SGBVIII stattgefunden. Dies entspricht ca. 96% der gesamten Inobhutnahmen in dieser Altersgruppe. In dieser Arbeit geht es vorwiegend um die Inobhutnahme von Kindern, daher wird die Inobhutnahme aus dem Anlass einer Kindeswohlgefährdung nun genauer beleuchtet. Die Voraussetzung für eine Inobhutnahme aus diesem Anlass ist eine „dringende Gefahr für das Wohl des Kindes“ (§42 Abs.1 Nr.2).

Die Inobhutnahme stellt einen staatlichen Eingriff in das Elternrecht/die Elternverantwortung nach Art. 6 Abs.2 GG/§1 Abs.2 SGBVIII dar. Dieser Eingriff ist nur durch die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung möglich (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018, 40). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und entspricht inhaltlich dem §1666 BGB. Dort wird eine Kindeswohlgefährdung als eine Gefahr für das körperliche, geistige

oder seelische Wohl des Kindes beschrieben, welche die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind abzuwenden (vgl. Münder/Trenczek 2015, 219). Dabei ist es keine Voraussetzung, dass die Gefahr von den Eltern selbst ausgehen muss. Die Gefahr kann ebenfalls von Dritten wie z.B. Großeltern oder Nachbarn ausgehen (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.25).

In einer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) wurde formuliert, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt „[...] *wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.*“ (Pressestelle des Bundesgerichtshofs 2016) An der Rechtsprechung wird deutlich, wie komplex es ist, dies als Fachkraft einzuschätzen. Zunächst muss eingeschätzt werden, ob aktuell eine Gefahr vorliegt. Dafür muss geprüft werden, ob die Eltern dem Wohl des Kindes gerecht werden. Es kann vorkommen, dass eine akute Misshandlung z.B. in Form von Gewalt gegenüber dem Kind vorliegt. In diesem Fall ist es deutlich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Es kann ebenfalls sein, dass ein Zustand wie beispielsweise eine Mangelernährung erst auf Dauer zur Gefahr wird. Inwieweit dies sicher zu einer Schädigung führt, ist ebenfalls schwierig abzuschätzen, da jedes Kind sich individuell entwickelt und unterschiedlich mit belastenden Situationen umgeht (vgl. Schader 2013, 18f.).

Liegen dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, so ist es verpflichtet, mit mehreren Fachkräften eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen (vgl. §8a Abs.1 SGBVIII). Dabei sollen die Eltern und Kinder in den Prozess der Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden, soweit dies nicht das Wohl der Kinder verletzt. Außerdem sind die Fachkräfte des Jugendamts verpflichtet, einen Hausbesuch durchzuführen und sich selbst einen Eindruck von dem Kind und dessen Befindlichkeit zu verschaffen, wenn dies erforderlich ist. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass eine Hilfe zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, wird dies den Eltern angeboten. Lehnen diese die Hilfe ab und sind somit nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr für ihr Kind abzuwenden, muss das Jugendamt das Familiengericht informieren (vgl. Alle 2017, 16). Kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden und eine dringende Gefahr besteht, muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen (vgl. §8a Abs.2 SGBVIII).

Die in der Rechtsprechung des BGH beschriebenen Punkte müssen in jeder Risikoabschätzung oder Stellungnahme an das Familiengericht ausgeführt werden. Es muss deutlich werden, welche Gefahr zu welchem Schaden führt und welche Auswirkungen dies auf die Entwicklung und Zukunft des Kindes haben kann (vgl. Alle 2017, 14). Außerdem ist eine ausführliche Dokumentation der Gefährdungseinschätzung wichtig, um die Notwendigkeit der Inobhutnahme zu begründen (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.39).

In der Voraussetzung für die Inobhutnahme wird zusätzlich eine Dringlichkeit beschrieben. Eine Dringlichkeit ist gegeben, wenn keine gemeinsame Lösung mit den Eltern gefunden werden und eine Entscheidung vom Familiengericht nicht rechtzeitig zur Abwendung der Gefahr eingeholt werden kann (vgl. Münder/Trenczek 2015, 219). Bei einem fehlenden Versuch der Kontaktaufnahme zu den Eltern ist die Inobhutnahme rechtswidrig (vgl. Münder/Trenczek 2015, 219).

Konkret waren 2020 bei den Kindern im Alter von drei bis neun Jahren die Überforderung der Eltern/eines Elternteils oder Anzeichen für Vernachlässigung die überwiegenden Anlässe für eine Inobhutnahme. In der Statistik werden noch viele weitere Anlässe wie z.B. Anzeichen für physische oder psychische Misshandlungen sowie Wohnungs- oder Beziehungsprobleme aufgeführt. Bei der Hochrechnung der Fälle unter den verschiedenen Anlässen wird deutlich, dass die Zahl größer ist als die Zahl der gesamten Fälle. Somit können mehrere Anlässe in einem Fall vorliegen und zur Inobhutnahme führen (vgl. Statistisches Bundesamt 2021, 15f.).

2.3 Unterbringungsformen

„Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen“ (§42 Abs.1 S.2 SGBVIII)

Die Befugnis über die Entscheidung der Inobhutnahme besitzt das Jugendamt. Die alltägliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird jedoch nicht direkt vom Jugendamt übernommen. Diese findet bei geeigneten Personen, in geeigneten Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen statt, welche vom Jugendamt fachgerecht geprüft und kontrolliert werden müssen (vgl. Münder/Trenczek 2015, 221). Welche Unterbringungsformen damit gemeint sind, wird in diesem Kapitel näher ausgeführt.

Insgesamt gibt es besondere Anforderungen an Inobhutnahme-Unterbringungen im Vergleich zu Regelwohngruppen nach §34 SGBVIII. Denn eine Unterbringung nach §42 SGBVIII ist nicht langfristig gedacht, sondern soll nur zur Krisenintervention und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen. Daraus ergibt sich ein anderer pädagogischer Auftrag (vgl. Wiesner, SGBVIII (Wiesner), §42, Rdnr.23). Dieser Auftrag beinhaltet vor allem ein Angebot zur Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen in Krisen- und Notsituationen. Es gibt viele verschiedene Modelle und Konzepte für Unterbringungsmöglichkeiten, die vor allem von kommunalen Strukturen beeinflusst werden (vgl. Neumann-Witt 2020, 39). Auf die drei übergeordneten Formen, die bereits in §42 SGBVIII genannt werden, wird im folgenden näher eingegangen.

2.3.1 Geeignete Person

Geeignete Personen sind primär Bereitschaftspflegestellen. Allerdings könnte es auch jede andere natürliche Person sein, die als geeignet eingeschätzt wird (vgl. Münder/Trenczek 2015, 221). Zunächst ist bei einer Inobhutnahme zu prüfen, ob der junge Mensch bei Personen im direkten sozialen Umfeld untergebracht werden kann. Dies könnten z.B. Familienmitglieder oder Nachbarn sein. Vorteile davon sind, dass das Kind im bekannten Umfeld bleiben kann, die betreuende Person eventuell schon kennt und deshalb bereits ein Vertrauensverhältnis besteht. Damit könnte eine mögliche traumatisierende Erfahrung durch einen Wechsel in ein fremdes Umfeld mit neuen Betreuungspersonen verhindert werden. Ein Nachteil an der Unterbringung bei einer Person im sozialen Umfeld könnte sein, dass sich die Beziehung zwischen der neuen Betreuungsperson und der Herkunftsfamilie negativ verändert und eine geringere Offenheit der Eltern gegenüber dem Jugendamt bestehen könnte, da sie Angst haben, dass ihre Probleme im sozialen Umfeld verbreitet werden (vgl. Neumann-Witt 2020, 40f.).

Wenn keine Unterbringung im sozialen Umfeld möglich und geeignet ist, dann werden gerade Kinder unter drei Jahren häufig in Bereitschaftspflegestellen untergebracht. Denn für kleine Kinder sind beständige Bezugspersonen besonders wichtig. Bereitschaftspflegestellen nehmen Kinder kurzfristig und zu jeder Tageszeit bei sich auf. Dafür ist eine hohe Flexibilität der Bereitschaftspflegestelle nötig. Sie muss sich plötzlich auf die Bedürfnisse eines schutzbedürftigen Kindes fokussieren und ihre eigenen Pläne zurückstellen. Begleitet und

unterstützt werden Bereitschaftspflegestellen von Fachkräften aus dem Jugendamt oder von freien Trägern (vgl. ebd., 41f.).

Ältere Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Verhaltensauffälligkeiten lassen Bereitschaftspflegestellen schnell an ihre Grenzen stoßen. Darüber hinaus kann es für Kinder in einem familienanalogen Setting, wie es in einer Bereitschaftspflegestelle gelebt wird, zu einem Loyalitätskonflikt gegenüber der Herkunftsfamilie kommen. Es kann passieren, dass die Kinder alles versuchen, um Unruhen in den Bereitschaftspflegestellen auszulösen, um zu zeigen, dass es dort nicht besser ist als in der Herkunftsfamilie. Außerdem kann es bei den Eltern zu Konkurrenzdenken gegenüber der Bereitschaftspflegestelle kommen (vgl. ebd., 42). In solchen Fällen ist es sinnvoll zu prüfen, ob eine Unterbringung in einer Einrichtung für das Kind geeigneter wäre.

2.3.2 Geeignete Einrichtung

Bei geeigneten Einrichtungen handelt es sich überwiegend um „Kinder-Jugendnotdienste, Jugendschutzstellen, Kinderschutzhäuser oder Kriseneinrichtungen“ (Neumann-Witt 2020, 42) von freien Trägern. Die Zielgruppe dieser Einrichtungen sind Kinder und Jugendliche in akuten Krisen- und Notsituationen, die Stabilität und Sicherheit benötigen. In der Regel nehmen die Einrichtungen zu jeder Tages- und Nachtzeit Kinder und Jugendliche auf, die zuvor vom Jugendamt in Obhut genommen wurden. Dabei sind die Einrichtungen verpflichtet, die jungen Menschen aufzunehmen, was dazu führt, dass kein Einfluss auf die Gruppenkonstellation genommen werden kann. Daher ist es meist eine Herausforderung für die Fachkräfte, die die jungen Menschen 24 Stunden täglich betreuen, die Kontrolle über die ständig wechselnde und vielfältige Gruppe zu behalten (vgl. ebd., 42f.).

Darüber hinaus bieten einige stationäre Regelwohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe zusätzliche Inobhutnahme-Plätze an. Dies ist dann keine reine Inobhutnahme-Gruppe. Einige Vorteile davon sind, dass bereits eine feste Gruppe besteht, die Stabilität bieten kann und weniger Kinder und Jugendliche aus akuten Krisensituationen mit akuten Problemlagen aufeinander treffen. Zusätzlich wird eine Unterbringung mit Gleichaltrigen möglich. Nachteile könnten sein, dass die wechselnden Inobhutnahmen Unruhe in die feste Gruppe bringen, denn auch in diesem Fall kann die Einrichtung nicht auswählen, welche Kinder oder Jugendliche den Platz belegen. Zusätzlich kann es zu einem hohen Betreuungsbedarf der Kinder und Jugendlichen aus akuten Krisensituationen kommen, was zu Konkurrenzdenken

und Verunsicherung bei den anderen Kindern und Jugendlichen in der Gruppe führen kann (vgl. ebd. 45).

Zu den Angeboten der freien Träger gibt es in einigen Regionen Notdienste der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Diese Einrichtungen übernehmen neben der Unterbringung der Kinder weitere Aufgaben des Jugendamtes und fahren daher teilweise selbst hinaus und führen Inobhutnahmen durch (vgl. ebd. 44).

2.3.4 Sonstige Wohnformen

Mit dem Begriff „sonstige Wohnformen“ (§42 Abs.1 S.2 SGBVIII) sind „nicht dauerhaft betreute Unterbringungsmöglichkeiten“ (Neumann-Witt 2020, 45) gemeint. Dies könnten z.B. Notschlafplätze oder Hotelzimmer sein. Allerdings muss die Unterbringung geeignet und eine sozialpädagogische Betreuung vorhanden sein. Die Betreuung darf auch indirekt stattfinden. Diese Form der Unterbringung ist besonders geeignet für Jugendliche, die nicht in ein Gruppensetting passen. Für Kinder ist diese Form eher nicht geeignet (vgl. ebd. 45f.).

2.4 Unterbringung von Kindern in stationären Inobhutnahme-Einrichtungen

In dieser Arbeit soll der Fokus auf Kindern in stationären Inobhutnahme-Einrichtungen liegen. Daher werden in diesem Kapitel die Besonderheiten bei dieser Unterbringungsform beschrieben. Abschließend wird eine beispielhafte Einrichtung vorgestellt, um einen Einblick in die praktische Umsetzung zu erlangen.

Wie bereits in Kapitel 2.3 beschrieben, sind besonders für junge Kinder Bezugspersonen und ein Angebot von Beziehungskontinuität wichtig. Daher ist in der Regel ein familiäres Setting für Kinder gut geeignet. Es kann allerdings Gründe geben, weshalb eine Unterbringung in einem stationären Setting geeigneter oder nötig ist. Dies soll jedoch immer gut abgewogen und kritisch hinterfragt werden (vgl. Hiller 2010, 85). Mögliche Gründe für eine Unterbringung in einem stationären Setting können z.B. sein, dass das Kind besondere Verhaltensauffälligkeiten aufweist und daher eine Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie nicht möglich ist oder es keinen freien Platz in einer Bereitschaftspflegefamilie gibt (vgl. ebd., 81). Aktuell gibt es die Problematik von steigenden Fallzahlen und zu wenigen Plätzen in Bereitschaftspflegefamilien (vgl. Dzengel/Landau 2020, 39). Ein weiterer Grund könnte die Unterbringung von Geschwisterkindern sein, die bei einer Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien getrennt werden müssten jedoch im stationären

Setting zusammenbleiben können. In einigen Fällen stimmen die Eltern einer Unterbringung in einem familienanalogen Setting nicht zu, was ebenfalls zu einer Unterbringung im stationären Setting führen kann (vgl. Hiller 2010, 39). Im Jahr 2020 wurden von insgesamt 6.217 Inobhutnahmen von Kindern im Alter von drei bis neun Jahren 3.912 Kinder in geeigneten Einrichtungen untergebracht. Bei den Kindern von drei bis sechs Jahren waren es ca. 56% und bei den Kindern ab sechs bis neun Jahren ca. 71%, die in eine geeignete Einrichtung kamen (vgl. Statistisches Bundesamt 2021, 11).

Da sich die Bedürfnisse und die Betreuungsintensität von Kinder und Jugendlichen stark unterscheiden und einen anderen Betreuungsschlüssel benötigen, ist es sinnvoll, altersspezifische Gruppen anzubieten. Dies ist zum einen vorteilhaft zum Schutz der jüngeren Kinder und zum anderen eine Garantie für die Jugendlichen, dass diese nicht zu wenig Aufmerksamkeit aufgrund der intensiven Betreuung der jüngeren Kinder bekommen (vgl. Neumann-Witt 2020, 50f).

Zu dem erhöhten Bedarf an Beaufsichtigung, Beschäftigungsangeboten und Unterstützung bei Verpflegung und Pflege kommen weitere Herausforderungen in der Betreuung von Kindern in stationären Inobhutnahme-Einrichtungen (vgl. ebd., 50f.). Die Kinder fordern von den Betreuungspersonen intensive Bindungen ein (vgl. Hiller 2010, 81). Dabei weisen sie sehr häufig bereits unsichere Bindungsmuster auf, die durch problematische Beziehungen zu den Eltern entstanden sind. Die Bindungsmuster äußern sich meist in zwei Formen. Entweder suchen die Kinder ständig nach Zuwendung, da das Bedürfnis nach einer stabilen emotionalen Beziehung vorher nicht gedeckt wurde. Dies geschieht jedoch mit allen Betreuenden und das Kind ist nicht in der Lage, exklusive Beziehungen aufzubauen. Oder die Kinder sind verschlossen, verhalten sich passiv, ziehen sich zurück, sind übervorsichtig und eventuell sogar aggressiv. Für die Betreuenden ist es eine Herausforderung, die Waage zwischen Abgrenzung der Kinder mit dem ersten Bindungsmuster und aktiver Kontaktaufnahme zu den Kindern mit dem zweiten Bindungsmuster zu halten (vgl. ebd., 83).

Eine weitere Herausforderung ist, dass die Kinder häufig den ganzen Tag in der Gruppe sind, wodurch sich die Gruppendynamik über den Tag emotional aufladen kann. Bei Jugendlichen ist dies anders. Diese haben meist auch Kontakte außerhalb der Gruppe und treffen oft erst am Abend aufeinander. Dazu kommt die häufig geringere Frustrationstoleranz der Kinder, die zu Aggressivität gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen führen kann. Außerdem

können Kinder ihre Bedürfnisse noch nicht zurückstellen und fordern unmittelbare Aufmerksamkeit (vgl. ebd., 83).

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie eine stationäre Inobhutnahme-Einrichtung für Kinder aussehen kann, wird beispielhaft das Kleine Kinderschutzhaus der gemeinnützigen PERSPEKTIVE GmbH vorgestellt. Diese Einrichtung befindet sich im Kreis Pinneberg und existiert seit 2018. Es gibt Kapazitäten für acht Kinder zwischen drei und acht Jahren, die sich in akuten Krisensituationen befinden. Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufnahme stellen die §§34 und 42 SGBVIII dar (vgl. gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH o.J.). Der Träger beschreibt die Zielgruppe des Angebotes selbst wie folgt:

„Der Fokus liegt hierbei vor allem auf Kindern, denen der familiäre Rahmen innerhalb der Bereitschaftspflegefamilien zu eng sein könnte. Dies trifft vorrangig auf Kinder zu, die in ihrem Leben keine oder nur wenig positive Bindungserfahrungen machen konnten und häufig durch Traumata belastet sind.“ (gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH 2021, 8).

Diese Beschreibung entspricht den oben genannten Gründen für eine Unterbringung im stationären Setting. Die Kinder werden von einem multiprofessionellen Team betreut (vgl. ebd., 8). Diese Betreuung findet 24 Stunden am Tag im Schichtsystem statt (vgl. gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH o.J.).

Aus den beschriebenen Aspekten und der Beschreibung der Zielgruppe der Beispieleinrichtung wird bereits deutlich, dass der Alltag in einer Inobhutnahme-Einrichtung für die jungen Kinder und Betreuenden nicht immer einfach ist. Daher wird in dieser Arbeit kritisch hinterfragt, wie die lange Verweildauer sich auf die Kinder auswirkt.

3 Verweildauer von Kindern in der Inobhutnahme-Einrichtung

Die Verweildauer von Kindern in der Inobhutnahme wird seit einigen Jahren kritisch beobachtet. Es zeichnet sich immer wieder ab: je jünger die Kinder sind, desto länger ist die Verweildauer (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 401).

Es gibt keine Vorgabe im Gesetz, wie lange eine Inobhutnahme maximal sein darf (s. Kapitel 2.1). Allerdings gilt der Grundsatz, dass eine Inobhutnahme „so kurz wie möglich und so lange wie nötig sein“ (ebd. 396; zit. n. Busch 1993) soll. Eine lange Verweildauer kann diesem Grundsatz widersprechen.

In diesem Kapitel sollen zunächst konkrete Zahlen aus Statistiken zur Verweildauer aufgeführt werden. Im nächsten Schritt wird die Problematik einer langen Verweildauer genauer beleuchtet. Dazu werden die negativen Folgen einer langen Verweildauer aufgezeigt.

3.1 Zahlen, Daten, Fakten

Die in diesem Kapitel aufgeführten Zahlen beinhalten alle Inobhutnahmen unabhängig ihrer Unterbringung. Dies bedeutet, dass die Kinder sowohl bei einer geeigneten Person, als auch in einer geeigneten Einrichtung oder an einem anderen Ort untergebracht gewesen sein können.

Im Jahr 2020 gab es insgesamt 45.444 Inobhutnahmen in Deutschland. Davon waren 3.259 Kinder drei bis sechs Jahre und 2958 Kinder sechs bis neun Jahre alt. Dies sind insgesamt 6.217 Kinder im Alter von drei bis neun Jahren, was wiederum ca. 13,7% der gesamten Inobhutnahmen entspricht (vgl. Statistisches Bundesamt 2021, 14).

Von allen Inobhutnahmen verbleiben ca. 12% der jungen Menschen 90 Tage und mehr in der Inobhutnahme. Bei der Betrachtung der Verweildauer nach Altersgruppen sind jedoch deutliche Unterschiede zu erkennen. Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren verweilen nur ca. 7% 90 Tage und mehr in der Inobhutnahme. Bei Kindern von sechs bis neun Jahren sind es ca. 19%, die 90 Tage und mehr untergebracht sind. Bei Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren sind es sogar 23% (vgl. ebd., 14). Es lässt sich also beobachten, dass eine lange Verweildauer bei jüngeren Kindern eher eine Problematik zu sein scheint als im Jugendalter.

Über die letzten Jahre lässt sich ein Anstieg der Verweildauer beobachten. Während 2014 ca. 40,9% aller Inobhutnahmen 15 Tage und mehr andauert haben, waren es 2019 bereits 47,1% und 2020 sogar 48,8% (vgl. ebd., 48).

9.4	Dauer der Inobhutnahmen (ohne UMA)				
9.4.1	Anzahl der durchschnittlichen Dauer in Tagen	24,8 2010	35,7 2016	41,7 2018	41,8 2019
9.4.2	Anteil mit weniger als einer Woche Dauer	51,2% 2010	45,6% 2016	43,2% 2018	39,3% 2019

Quellen: Statistisches Bundesamt und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; Bevölkerungsstatistik; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Abbildung 1: Dauer der Inobhutnahme (ohne UMA) (Mühlmann 2021, 43)

Auch Mühlmann (2021) spricht von einem Anstieg der durchschnittlichen Verweildauer von 2010 bis 2019 (s. Abb.1). Die durchschnittliche Verweildauer von jungen Menschen ohne Berücksichtigung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) ist von 24,8 Tagen im Jahr 2010 auf 41,8 Tage im Jahr 2019 gestiegen. Das bedeutet, dass die Klärungsphase mehr Zeit in Anspruch nimmt und somit eine Rückführung oder die Einleitung einer anderen geeigneten Hilfe sich vorerst verzögert (vgl. Mühlmann 2021, 44). Gerade junge Menschen, die ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, verweilen häufig mehrere Wochen in der Inobhutnahme, bis eine passende Folgemaßnahme für sie gefunden wird. Dies liegt unter anderem an mangelnden Folgemaßnahmen. Auf einen freien Platz in einer Wohngruppe gibt es häufig viele Bewerber*innen. Die Mitarbeitenden in der Wohngruppe können sich dann ein Kind aussuchen. In diesem Bewerbungsverfahren verlieren Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten häufig, da diese oft einen erhöhten Betreuungsbedarf haben und Unruhe in die Wohngruppe bringen könnten. So kann die Suche nach einer passenden Folgemaßnahme durch zahlreiche Absagen verlängert werden (vgl. Neumann-Witt 2020, 44).

In Deutschland ist die Verweildauer je nach Region sehr unterschiedlich. Es gibt aber aufgrund von mangelnden Daten noch keine Erklärung, woran dies liegt. Selbst wenn die Regionen eine ähnliche demographische Struktur aufweisen, können die Zahlen sehr verschieden sein (vgl. Dzengel/Landua 2020, 39).

Die durchschnittliche Verweildauer der Kinder aus Kreis Pinneberg im Kleinen Kinderschutzhaus, welches in Kapitel 2.4 als Beispiel-Einrichtung beschrieben wurde, betrug 2019 48 Tage und ist 2020 auf 54 Tage angestiegen (vgl. gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH 2021, 14). Die Zahlen entsprechen damit ungefähr den Zahlen, die Mühlmann für ganz

Deutschland aufgeführt hat (s. Abb.1) und zeigen ebenfalls eine Steigerung der durchschnittlichen Verweildauer.

In Hamburg ist ungefähr ein Drittel der Inobhutnahme-Plätze mit Langzeitfällen belegt (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2019, 1).

Verweildauern in Kinderschutzeinrichtungen (in Tagen):						
Im Referenzjahr beendete Aufenthalte	2016		2017		2018	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
KSH Altona	61,6	14	56,5	33	182,89	131
KSH Harburg	115,7	65	104,5	42	148,58	100
KSH Nord	90,4	56	105,27	46	120,94	69
KSH Südring	83,9	36	93,85	39	95,08	36
KSH Wandsbek	70,9	14	92,36	40	94,49	60
KSH Lerchenfeld	*)	*)	*)	*)	72,23	46
KSG Neuwiedenthaler Straße	105,6	37	114,24	64	190,94	176
KSG Rohrammerweg	141,8	40	65,47	22	106,48	37
KSG Rotenhäuser Damm	132,6	126	97,12	38	76,23	40

*) Die Inbetriebnahme des Kinderschutzhauses Lerchenfeld erfolgte im Dezember 2017

Quelle: LEB

Abbildung 2: Verweildauer in Kinderschutzeinrichtungen (in Tagen) (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2019, 4)

In Abbildung 2 ist zu erkennen, dass in Hamburg die durchschnittliche Verweildauer in den unterschiedlichen Einrichtungen über dem Wert von ganz Deutschland liegt. Bei einer Einrichtung liegt der Mittelwert sogar bei 190 Tagen. Das entspricht in etwa einem halben Jahr. Der Aufenthalt der in der Abbildung 2 aufgeführten Kinder beginnt immer mit einer Unterbringung nach §42SGBVIII. In Einzelfällen kann die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung nach §34SGBVIII fortgeführt werden. In der Abbildung wird dies nicht unterschieden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2019, 4). Das bedeutet, der Mittelwert für die Verweildauer von Kindern, die nur nach §42 SGBVIII untergebracht sind, könnte geringer sein. Die Änderung der Gesetzesgrundlage ändert allerdings nicht die Umgebung, in der sich die Kinder befinden. Allerdings ändert sich die Perspektive des Kindes. Im Idealfall weiß das Kind nun, dass es erstmal nicht nach Hause rückgeführt werden kann und der Schwebezustand verbessert sich. Damit ist aber noch nicht geklärt, wo das Kind einen neuen Lebensort außerhalb der Inobhutnahme-Einrichtung finden kann.

Auch die Hamburger Enquete-Kommission zum Thema "Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken" weist im Abschlussbericht darauf hin, dass die Zahl der Fälle, in denen lange keine Perspektivklärung stattfindet, zugenommen hat. Außerdem ist gerade die Verweildauer von

Säuglingen und Kleinkindern in der Inobhutnahme gestiegen. Von 2011 bis 2016 gab es eine Verdopplung der Anzahl von Kindern, die länger als 6 Monate in Kinderschutzhäusern betreut wurden. Dies waren im Jahr 2011 31 Kinder und ist im Jahr 2016 auf 66 Kinder angestiegen. Die Hamburger Enquete-Kommission zeigt zusätzlich die Risiken einer langen Verweildauer auf. Denn der Beziehungsabbruch zwischen Kleinkindern (oder Säuglingen) und den Eltern kann in Verbindung mit einer langen Verweildauer und ständig wechselnden Bezugspersonen in der Inobhutnahme zu Schädigungen oder sogar zur Traumatisierung der Kinder führen (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 19).

Bei der Unterbringung in einer stationären Einrichtung mit Schichtdienstbetrieb ist ein häufiger Wechsel von Bezugspersonen unvermeidbar. Welche weiteren Risiken und Problematiken sich aus einer langen Verweildauer ergeben, werden im folgenden Teil beschrieben.

3.2 Problematiken bei einer langen Verweildauer

Im Fokus der Inobhutnahme steht die Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Inobhutnahme dem Wohl des Kindes automatisch zuträglich oder förderlich ist (vgl. Hensen/Schone 2020, 122). Gerade eine lange Verweildauer in einer Krise mit unklarer Perspektive ist dem Wohl des Kindes nicht zuträglich (vgl. Gerber 2019, 269).

Wie an den Zahlen in Kapitel 3.1 zu erkennen ist, dauert die Inobhutnahme in einigen Fällen über einen längeren Zeitraum an und entspricht damit nicht mehr dem Gedanken einer kurzzeitigen Unterbringung. Die Inobhutnahme hat dann eher den Charakter einer kurzzeitigen stationären Hilfe zur Erziehung. Problematisch ist, dass in der Zeit der Inobhutnahme kein Hilfeplanverfahren gemäß §36 SGBVIII stattfindet und damit die Grundsätze dieses Paragraphen nicht greifen. Damit fällt beispielsweise das Beteiligungsrecht während der Inobhutnahme weg (vgl. Mühlmann 2021, 44). Weiter formuliert Mühlmann:

„Hinzu kommt, dass vor allem bei sehr jungen Kindern die Inobhutnahme aufgrund ihrer Dauer häufig einen bedeutsamen und potenziell belastenden biografischen Einschnitt darstellt.“ (Mühlmann 2021, 44)

Dies hat zur Folge, dass häufig die Inobhutnahme selbst Teil der erlebten Krise ist. Die Inobhutnahme beinhaltet ein gewisses Traumatisierungspotential durch die plötzliche

Trennung der Kinder von den Eltern bzw. Bezugspersonen (vgl. Dzengel Landua 2020, 39). Die Herausnahme der Kinder aus der Familie stellt häufig bereits einen großen Schock für die Kinder dar (vgl. Hameyer 2020, 113). Sie müssen sich ganz plötzlich und unerwartet in einem neuen Setting anpassen und sich auf neue Bezugspersonen einlassen. Die fremden Personen in der Inobhutnahme-Einrichtung können die Kinder zunächst nicht emotional-regulierend beeinflussen. Es dauert einige Wochen, bis die fremde Person zu einer Bezugsperson werden kann (vgl. Dzengel/Landua 2020, 39). Die Unterbringung in einer anderen Umgebung kann von den Kindern unterschiedlich erlebt werden. Es kann sein, dass sie als Erlösung aus den Problemlagen empfunden wird. Die Kinder können sich jedoch ebenfalls in einem Loyalitätskonflikt befinden. Sie haben Ängste und Schuldgefühle gegenüber ihren Eltern und wissen nicht, was jetzt mit ihnen passiert. Die Kinder können die Situation so empfinden, als hätten sie ihre Eltern alleine gelassen (vgl. Hameyer 2020, 113). Bei einer langen Verweildauer wird die Krise des Kindes verstärkt und kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung haben (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 396).

Die Kinder befinden sich während des Aufenthalts in einer Inobhutnahme-Einrichtung in einem „Wartestatus“ (Hensen/Schone 2020, 129). Es schweben viele Fragen in ihren Köpfen. Ihnen ist nicht klar, ob sie zurück zu ihren Eltern dürfen, ob sie wieder in ihre alte Schule können oder ob sie ganz woanders wohnen müssen. Dies ist eine emotional belastende Situation für die Kinder, die ein Gefühl der Perspektivlosigkeit auslösen kann (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 402f.). Sie wissen nicht, was auf sie zukommt. Das Einzige, was sie mit Gewissheit wissen und spüren ist, dass sie in der Inobhutnahme-Einrichtung nicht für immer bleiben können. Somit ist auch klar, dass neue Beziehungen zu den Betreuenden bald wieder getrennt werden (vgl. Hensen/Schone 2020, 129).

Daher besteht die einzige Sicherheit während der Inobhutnahme in dem Wissen, dass der Ort wieder verlassen und eine Trennung von den Betreuenden in der Einrichtung stattfinden wird. Hensen und Schone (2019) beschreiben die Paradoxie der Inobhutnahme wie folgt: Die Betreuenden müssen ein Vertrauensverhältnis aufbauen, um die Perspektive des Kindes zu klären und die lange Verfahrenszeit zu überbrücken. Gleichzeitig ist ein Bruch der entstandenen Beziehungen vorprogrammiert. Dies ist nicht förderlich für das oft bereits gestörte Bindungsverhalten der Kinder (vgl. Hensen/Schone 2020, 129f.).

Eigentlich soll die Inobhutnahme-Einrichtung ein sicherer Ort für die Kinder sein. Ein sicherer Ort beinhaltet allerdings nicht nur den Schutz gegen Gewalt, sondern ebenfalls eine Beziehungskontinuität zwischen den neuen Bezugspersonen und den Kindern (vgl. Dzengel/Landua 2020, 39). Gerade junge Kinder sind auf Bindungsangebote angewiesen und brauchen enge Bezugspersonen, um die Krise zu bewältigen. Dies ist im Schichtdienst schwierig zu bieten. Dazu kommt die bereits beschriebene Paradoxie und die vorprogrammierte Enttäuschung (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 401).

Wie in Kapitel 3.1 bereits aufgeführt, bleiben gerade Kinder mit besonders ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten länger in der Inobhutnahme, bis eine passende Folgemaßnahme gefunden ist. Die Inobhutnahme-Einrichtungen können die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder teilweise nur schwer decken. Außerdem können Kinder mit z.B. Aggressionsproblematiken, welche von Gewaltausübungen begleitet werden, eine Gefahr für die anderen Kinder in der Gruppe darstellen (vgl. ebd., 397). Aber gerade für diese verhaltensauffälligen Kinder ist der lange Aufenthalt in der Inobhutnahme-Einrichtung nicht leicht. Sie bekommen die Ein- und Auszüge der anderen Kinder mit, während sie selber in der Einrichtung verbleiben müssen. Dies kann für sie emotional belastend sein. Eine Folge daraus kann sein, dass einige Kinder die Schuld für den langen Verbleib in der Inobhutnahme-Einrichtung bei sich selbst suchen, was schließlich zu Zweifeln am Selbstwert führen kann (vgl. ebd., 402). Zusätzlich ist problematisch an einem langen Aufenthalt von bereits verhaltensauffälligen Kindern, dass sich die Auffälligkeiten verstärken können. Im Setting der Inobhutnahme können keine langfristigen Bindungen und keine langfristige Unterstützung geboten werden. Dies kann bereits bestehende psychosoziale oder psychosomatische Erkrankungen negativ beeinflussen (vgl. ebd., 403f.). Daraus ergibt sich ein Teufelskreislauf. Bei noch ausgeprägteren Verhaltensauffälligkeiten gestaltet sich die Suche nach einer Folgemaßnahme noch herausfordernder und langwieriger.

Wie an der Stadt Hamburg in Kapitel 3.1 bereits zu erkennen ist, sind viele Inobhutnahme-Plätze durch Langzeit-Inobhutnahmen belegt und somit die Einrichtungen ausgelastet. Dadurch gibt es wenig freie Plätze für neue Inobhutnahmen, was häufig dazu führt, dass junge Menschen nicht wohnortnah untergebracht werden können. Dies kann die individuelle Krise der einzelnen Kinder verstärken, denn die Kinder können ihre Familie und Freunde nicht mehr sehen und können häufig von einem Tag auf den anderen nicht mehr ihre Schule oder

Kindertagesstätte besuchen. Sie werden also aus dem sozialen Umfeld herausgerissen (vgl. ebd., 404). Dabei ist es gerade bei jungen Kindern wichtig, den Kontakt und die Bindung zu der Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten, um in der Lage sein zu können, das Kind ggf. zurückzuführen. Dies ist nur schwierig möglich bei einer Unterbringung, die nicht wohnortnah ist (vgl. AFET 2020, 6). Brötz (2013) meint: *„[...] Verlust jeder Vertrautheit familiärer Rituale und Zuwendung muss umgehend in eine stabile Lebenssituation auf Dauer mit Verlässlichkeit überführt werden.“* (Brötz 2013, 30). Dies spricht für eine kurze Verweildauer in der Inobhutnahme, da die Inobhutnahme-Einrichtung dies ohne das restliche Umfeld wie z.B. Schule oder Kita nicht bieten kann.

Bei einem bereits länger andauernden Aufenthalt in einer Inobhutnahme-Einrichtung kann es außerdem dazu kommen, dass die Unterbringung von den jungen Menschen selbst als gute Lösung empfunden wird. Sie erhalten von den Betreuenden Unterstützung und haben ein lockeres Bindungsangebot, was von einigen Kindern und Jugendlichen sehr entlastend wahrgenommen werden kann. Zudem sind die erzieherischen Ansprüche von den Betreuenden an die Kinder gering, was ebenfalls den Druck mindern kann. Problematisch an dem Empfinden ist, dass die Inobhutnahme kein Dauerzustand bleibt und ein Übergang in eine Folgemaßnahme erschwert wird. (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 403)

Schließlich kann eine lange Verweildauer bei allen Kindern in der Inobhutnahme das frustrierende Gefühl auslösen, dass sie niemand haben möchte. Sie versuchen sich damit selbst die Situation zu erklären, wieso sie so lange bleiben müssen (vgl. ebd., 402). Es sollte klar sein, dass die Kinder selbst nicht der Grund sind, warum die Inobhutnahme lange andauert. Denn die Inobhutnahme findet in einem großen System statt, in dem mehrere Akteur*innen Einfluss auf die Verweildauer haben. Welche Spannungsfelder zu einer langen Verweildauer führen, wird im folgenden Kapitel beleuchtet.

4 Die Perspektivklärung und ihre Spannungsfelder

Eine lange Verweildauer zeigt, dass es sich um lange Prozesse zur Krisenklärung handelt (vgl. Hensen/Schone 2020, 128). Die Verantwortung für den Klärungsprozess liegt beim Jugendamt. Dieser Prozess kann allerdings nur in Zusammenarbeit mit den Kindern, Eltern und Einrichtungen der freien Träger stattfinden (vgl. Petri 2020, 275). Es gibt Fälle, in denen die Perspektive schnell geklärt ist und die Kinder nach einer kurzen Zeit die Inobhutnahme-Einrichtung verlassen können. Aber es gibt auch eine Vielzahl von Fällen, in denen zunächst über einen längeren Zeitraum unklar ist, ob eine Rückführung zu den Eltern oder eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung die Perspektive der Kinder ist. Die Komplexität des Klärungsprozesses erhöht sich zusätzlich, wenn die Eltern ein Hilfeangebot nicht annehmen und das Familiengericht angerufen werden muss (vgl. ebd., 276). Dies sind häufig die Fälle einer langen Verweildauer, die bereits in Kapitel 3 beleuchtet wurden. In diesem Kapitel wird untersucht, wie es zu einer langen Verweildauer kommt und welche Spannungsfelder in der Perspektivklärung existieren.

Die Gründe für eine lange Verweildauer beziehen sich häufig auf den Einzelfall. Jedoch gibt es einige Gründe, die überregional häufiger eine Rolle spielen (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 398). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begründet die lange Verweildauer z.B. wie folgt:

„Die Überschreitung üblicher Zeiträume von Inobhutnahmen ist unter anderem auf fehlende geeignete Anschlusshilfen und defizitäre Kooperationsstrukturen zurückzuführen. Auch die Dauer der Bearbeitungszeiten von Gutachten führt zu Verzögerungen in der Verweildauer bei Inobhutnahmen.“ (BMFSFJ 2020, 34)

Anhand des Zitates ist bereits zu erkennen, dass Spannungsfelder in verschiedenen Bereichen zu einer langen Verweildauer führen. Daher werden im Folgenden die Bereiche Jugendamt, Familiengericht und Gutachten, mangelnde Folgemaßnahmen und die Rolle der Inobhutnahme-Einrichtung näher untersucht. Anschließend wird auf die Bedeutung der Kooperation als Einflussfaktor auf die Verweildauer eingegangen.

4.1 Jugendamt

Im Jugendamt ist der Ablauf bei einer Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch den §8a SGBVIII geregelt. Es gibt konkrete Abläufe, die von der Fachkraft im Jugendamt einzuhalten

sind (Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, 140). Den drastischsten Eingriff bei einer Kindeswohlgefährdung stellt die Inobhutnahme nach §42 SGBVIII dar. Dieser Eingriff ist die hoheitliche Aufgabe des Jugendamts und nur dieses allein kann darüber entscheiden (s. Kapitel 2.1 und 2.2). Zu einer Inobhutnahme gehört zum einen die Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie und zum anderen die anschließende Perspektivklärung.

Auf den Fachkräften lastet ein enormer Druck. Ihnen wird die Hauptverantwortung während der Herausnahme und des Klärungsprozesses zugeschrieben, was gleichzeitig eine hohe Erwartungshaltung an die Fachkraft mit sich bringt. Dieser Druck kann zu Ängsten führen, die schließlich zu Fehlentscheidungen führen können. So kann z.B. ein Kind in Obhut genommen werden aus Angst, dass sonst der Schutz des Kindes nicht sichergestellt sein und etwas Dramatisches passieren könnte. Bei einer frühzeitigen Inobhutnahme durch übereiltes Handeln können Schäden am Kind entstehen, die sich möglicherweise mit einer ausführlichen Klärungsphase verhindern ließen. Die Schuld würde schließlich bei der Fachkraft gesucht werden. Auf der anderen Seite kann eine hohe Fallzahl bei Fachkräften und eine damit einhergehende hohe Arbeitsbelastung auch für Abstumpfung sorgen und Kindeswohlgefährdungen können deshalb und aus Zeitmangel übersehen werden (vgl. Gerber 2019, 262). Schon seit einer Weile gibt es Kritik an den Jugendämtern, dass sie ihren Fokus zu sehr auf den Kinderschutz und ihre Rolle als Wächteramt legen. Der Vorwurf besteht darin, dass dies zu steigenden Fallzahlen mit frühen und falschen Inobhutnahmen führt, um den sicheren Weg zu gehen (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 400). Dieser Diskurs soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

Mit der Herausnahme des Kindes aus der Familie ist die sozialpädagogische Arbeit für die Fachkräfte im Jugendamt nicht beendet. Die Arbeit mit dem Kind und den Eltern geht weiter unabhängig davon, ob die Eltern der Inobhutnahme zugestimmt haben oder nicht (vgl. Gerber 2019, 269). Es beginnt der Klärungsprozess. Dies ist der Teil, der ausschlaggebend für die Verweildauer der Kinder ist. Im Handbuch des ASD ist geschrieben, dass eine Inobhutnahme „zeitlich eng begrenzt“ (Gerber 2019, 269) sein soll. Das Jugendamt ist daher verpflichtet, die Perspektive möglichst schnell zu klären (vgl. ebd., 269f.).

Dazu ist es wichtig, dass die Fachkraft einen guten Überblick über den Fall hat. Denn es gilt: „Umso höher die Fallklarheit, umso effektiver ist die Wirkung der Jugendhilfeleistung.“ (Brötz 2013, 139) Eine mangelnde Klarheit im Fall kann z.B. dadurch entstehen, dass die zuständige

Fachkraft sich keine Unterstützung von weiteren Fachkräften holt, wenn sie an ihre eigenen (fachlichen) Grenzen stößt. Folgen von einer mangelnden Fallklarheit können zum einen erhöhte Kosten und zum anderen eine Verhinderung von positiven Perspektiven für die Kinder sein (vgl. Brötz 2013, 139).

Außerdem muss das Jugendamt die Eltern in den Klärungsprozess einbeziehen (s. Kapitel 2.1). Dabei spielt die Haltung der Fachkraft gegenüber den Eltern für die erfolgreiche Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle. Die Eltern sollten nicht nur als Verursacher der Kindeswohlgefährdung betrachtet werden, wenn sie dies überhaupt sind. Die Gefahr kann auch von Dritten ausgehen und die Eltern können oder wollen ihr Kind nicht schützen. Die Eltern haben meist selbst einen komplexen biographischen Hintergrund mit zahlreichen Problemlagen, die schließlich dazu geführt haben, dass sie dem Wohl ihres eigenen Kindes nicht mehr gerecht werden können. Wenn die Fachkraft viel Zeit in die Elternarbeit investiert, kann dies zu einer konfliktfreien Perspektive für das Kind führen (vgl. Petri 2020, 278). Damit kann möglicherweise auch eine kürzere Verweildauer in der Inobhutnahme-Einrichtung erzielt werden.

Neben der Elternarbeit ist es Aufgabe des Jugendamtes das Kind während der Inobhutnahme zu begleiten. Das Kind soll regelmäßig und altersgerecht über den Stand der Perspektivklärung informiert werden. Dies scheint in der Vergangenheit nicht ausreichend passiert zu sein, denn in einer Umfrage, in der Pflegekinder zu dem Übergang aus der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie befragt wurden, wurde ermittelt, dass die Inobhutnahme von Pflegekindern eher wie eine Entführung und nicht wie eine Schutzmaßnahme empfunden wird (vgl. Gerber 2019, 270).

Sofern die sorgeberechtigten Personen einer Inobhutnahme nicht zustimmen, kommt ein weiterer Akteur zur Klärungsphase hinzu. Dies ist das Familiengericht. In diesem Fall ist es Aufgabe des Jugendamtes, gutachtliche Stellungnahmen an das Familiengericht zu übersenden. Zur Erstellung solcher gutachtlichen Stellungnahmen müssen Informationen zum Fall gesammelt und mit Hilfe eigener Fachkenntnisse eingeschätzt werden. Ziel ist die Schaffung einer „sozialpädagogische Orientierungs- und Entscheidungshilfe für das Gericht“ (Oberloskamp/Borg-Laus/Mutke 2009, 21), damit in der finalen Entscheidung das Kindeswohl berücksichtigt und die Rechte der Eltern gewahrt werden (vgl. ebd., 20f.). Problematisch ist,

dass es häufig Unsicherheiten bei der Erstellung von gutachtlichen Stellungnahmen auf Seiten der Sozialarbeitenden gibt (vgl. ebd., 3).

Anhand der beschriebenen Aufgaben der Fachkräfte im Jugendamt wird bereits deutlich, dass der Prozess der Perspektivklärung insgesamt viel Zeit benötigt. In der Regel müssen die Fachkräfte dafür die sonstigen täglichen Aufgaben niederlegen bzw. reduzieren (vgl. Hameyer 2020, 114). Dies ist in der Praxis aufgrund der Arbeitsüberlastung im Jugendamt bedingt durch den Fachkräftemangel nur schwer möglich. Der Fachkräftemangel besteht aufgrund einer hohen Fluktuation bei Neueinsteiger*innen, Krankheitsausfällen bei älteren Fachkräften und dem Zusammenspiel von steigenden Fallzahlen.

Es gibt aktuell keine Obergrenze, wie viele Fälle eine Fachkraft maximal betreuen darf (vgl. Petry 2016, 390). Insgesamt sind die Fachkräfte einer hohen Belastung ausgesetzt. Sie müssen viele Fälle mit wenig finanziellen Mitteln betreuen und dabei gegen den schlechte Ruf in der Gesellschaft ankämpfen, welcher durch die Publikationen von dramatischen Kindesmisshandlungen oder sogar Kindestoden entstanden ist (vgl. Petry 2016, 389f.).

Hinzu kommt der finanzielle Aspekt, dass wenn die Unterbringung in einer Inobhutnahme-Einrichtung günstiger ist als eine andere Unterbringung, das Interesse des Kostenträgers nicht sehr hoch ist, eine andere Unterbringung zu finden. Dies verlängert die Verweildauer zusätzlich (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 399). Der Kostenträger ist nach §86 SGBVIII das Jugendamt, in dessen Bereich sich die Eltern gewöhnlich aufhalten. Meist gibt es eine extra Abteilung im Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe), die für das Bewilligen der Kosten zuständig ist.

Unter diesen Arbeitsbedingungen ist es eine enorme Herausforderung, eine möglichst effiziente Perspektivklärung für ein Kind zu gestalten, wenn auf dem Schreibtisch noch viele weitere Akten liegen, die bearbeitet werden müssen. Neben den schwierigen Arbeitsbedingungen gibt es noch einige weitere Spannungsfelder, die zu einer Verlängerung der Verweildauer führen können.

Während der Perspektivklärung müssen immer wieder Absprachen getroffen und Zuständigkeiten geklärt werden. Dies beginnt bereits innerhalb des Jugendamts. Denn innerhalb der Jugendämter gibt es verschiedene Zuständigkeiten, die nicht immer ganz

deutlich sind. So kann dieser Klärung der Zuständigkeiten Zeit benötigen und damit die Verweildauer verlängern (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 398).

Außerdem sollen andere Akteur*innen wie z.B. die Inobhutnahme-Einrichtung mit in den Klärungsprozess einbezogen werden, um schnell eine geeignete Perspektive zu entwickeln. Jedoch sind die Jugendämter nicht immer bereit, Erfahrungen von bisherigen Jugendhilfemaßnahmen oder aus der Inobhutnahme in den Hilfeprozess einzubeziehen (vgl. ebd., 398f.).

Zusätzlich wird kritisiert, dass eine Kontrolle des Jugendamts bzw. der zuständigen Fachkraft und der Entscheidungsträger fehlt. Denn nicht alle Jugendämter kontrollieren im Vorwege ausgiebig die Angemessenheit und Notwendigkeit einer Hilfe. Dies beinhaltet zu prüfen, ob die Kindeswohlgefährdung mit anderen Hilfen abgewendet werden kann. Es gibt keine übergeordnete Stelle, die kontrolliert, ob das Jugendamt den Prüfungsprozess korrekt durchgeführt hat (vgl. ebd., 400).

Hinzu kommt, dass wenn im Vorwege ambulante Hilfen installiert waren, diese teilweise zu spät eingesetzt wurden. Dadurch können sich Problematiken bei jungen Menschen bereits zuspitzen, wodurch eine Inobhutnahme nötig wird und eine Weitervermittlung in Folgemaßnahmen aufgrund der ausgeprägten Problematiken ebenfalls erschwert ist (vgl. ebd., 400).

Insgesamt gibt es im Prozess beim Jugendamt einige Hindernisse, die die Verweildauer der Kinder verlängern können. Diese Hindernisse können je nach regionaler Organisation des Jugendamtes und in unterschiedlichen Fällen verschieden gewichtig eine Rolle spielen.

4.2 Familiengericht und Gutachten

Das Familiengericht muss vom Jugendamt eingeschaltet werden, wenn die Eltern der Inobhutnahme widersprechen.

Bei der Anrufung des Familiengerichts aufgrund einer vorliegenden oder möglichen Kindeswohlgefährdung muss das Familiengericht ermitteln und den Sachverhalt aufklären. Es ist Aufgabe des Familiengerichts, eine Entscheidung in dem Fall zu treffen. Diese kann schließlich bis zum Entzug des elterlichen Sorgerechts führen (vgl. Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, 164). Die gesetzliche Grundlage bildet der §1666 BGB. Dort ist geregelt, welche

Maßnahme das Familiengericht treffen kann, um die Gefahr für das Kind abzuwenden. Dazu gehört unter anderem der Entzug der elterlichen Sorge. Es gibt jedoch auch weniger schwerwiegende Maßnahmen wie z.B. Gebote zur Annahme von Hilfen und viele mehr (vgl. §1666 BGB). Während der Ermittlungen ist das Familiengericht auf zahlreiche andere Akteur*innen angewiesen. Es benötigt die Aussagen vom Jugendamt, von den Eltern, ggf. von den Kindern, von anderen Institutionen und kann Gutachten in Auftrag geben (vgl. Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, 164).

Familiengerichtliche Verfahren können sich teilweise über einen langen Zeitraum erstrecken. Um dem entgegenzuwirken, existiert nach §155 Abs. 2 Fam FG in Fällen einer bestehenden oder drohenden Kindeswohlgefährdung das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot. Dieses beinhaltet, dass der erste Termin innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Ziel der Vorschrift ist es, dass die Belastung für die Kinder unter dem zeitlichen Aspekt reduziert wird. Problematisch ist, dass dieses Gebot nur in 53,8% der Fälle eingehalten wird. In 32% der Fälle dauert es vier Wochen bis drei Monate bis der erste Termin stattfindet (vgl. ebd., 164f.). Insgesamt wurde bisher durch die Einführung des Vorrangs- und Beschleunigungsgebots 2008 leider keine Verkürzung des Verfahrens erzielt. So wurden bei nur ca. 50% der Fälle innerhalb der ersten 4 Monate eine Entscheidung getroffen. Bei ca. einem Viertel der Fälle hat die Entscheidungsfindung über ein halbes Jahr gedauert (vgl. ebd., 177f.). Dies ist eine lange Zeit für Kinder, in deren Fall aufgrund von fehlenden Entscheidungen noch keine Perspektive gefunden werden kann. In dieser Zeit verweilen die Kinder in der Inobhutnahme-Einrichtung und im damit verbundenen ungewissen Schwebezustand.

Ein Grund für ein langwieriges familiengerichtliches Verfahren kann die Ermittlung und Abwägung von Anhaltspunkten für eine Gefährdungslage sein. Diese Punkte müssen häufig mit Hilfe von Gutachten ermittelt werden. Erst danach kann eine Entscheidung vom Familiengericht getroffen werden (vgl. Hensen/Schone 2020, 128). Die Erstellung von Erziehungsfähigkeitsgutachten kann sehr langwierig sein und sogar mehrere Monate andauern (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 397). Damit trägt die Erstellung von Gutachten zur Verlängerung von familiengerichtlichen Verfahren bei. Jedoch sind diese notwendig, um den Sachverhalt aufzuklären (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 20).

Was beinhaltet ein solches Gutachten und wieso ist es so langwierig? Ein Gutachten dient meist als eine Entscheidungshilfe. Ein Auftraggeber gibt eine Fragestellung an

Psycholog*innen, welche wiederum eine Diagnostik durchführen sollen, um die Frage zu beantworten (vgl. Westhoff, Kluck 2008, 8f). In diesem Fall ist der Auftraggeber das Familiengericht und die Frage könnte eventuell lauten: Ist eine Rückführung dem Wohl des Kindes zuträglich und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Ein familienpsychologisches Gutachten in Inobhutnahme-Fällen ist meist eine Defizitdiagnostik. Es wird untersucht, ob die Kinder Störungen oder Auffälligkeiten in der Entwicklung aufweisen und ob diese durch ein erzieherisches Versagen der Eltern bedingt sind. Außerdem gilt es zu prüfen, ob die Eltern die möglichen erzieherischen Fähigkeiten haben, um den besonderen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden (vgl. Tewes 2016, 146). Das Gutachten muss sehr umfangreich und mit einer genauen Prognose ausfallen und darf sich nicht nur an den vorherigen Gründen des Jugendamts für eine Kindeswohlgefährdung orientieren, wie es teilweise in der Praxis passiert (vgl. ebd., 145). Allerdings ist der Auftrag an Gutachter*innen häufig lediglich die Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens. Diese Formulierung ist sehr weitgreifend und unpräzise und gibt den Gutachter*innen keinen Rahmen. (vgl. ebd., 150). Dies kann dazu führen, dass Gutachter*innen zu viel begutachten, was eventuell gar nicht relevant ist, aber den Prozess deutlich verlängert. Die Gutachter*innen müssen jedoch in jedem Fall Kontakt zum Kind aufnehmen, um eine entwicklungsdiagnostische Untersuchung durchzuführen. Außerdem muss Kontakt zu den Eltern aufgenommen werden, um deren Erziehungsfähigkeit einzuschätzen. Dabei nehmen die Eltern die Gutachter*innen häufig als Unterstützung des Jugendamts wahr und zunächst nicht als neutrale Personen, was den Austausch zusätzlich erschwert (vgl. ebd., 150f.). Ohne die Mitarbeit der Eltern und Kinder kann kein Gutachten erstellt und damit keine Frage des Gerichts beantwortet werden. Daher ist es Aufgabe der Gutachter*innen, einen Zugang zu den Familien zu erlangen. Dies kann ein Prozess über einen längeren Zeitraum sein. Insgesamt ist zu erkennen, dass die Erstellung des Gutachtens sehr umfangreich ist und Zeit benötigt.

Gutachten werden nicht immer optimal erstellt. Besonders in Inobhutnahme-Fällen tauchen Fehler in der Begutachtung und sogenannte Alibi-Begutachtungen auf, die nur zur Legitimation von Maßnahmen dienen, die das Helfersystem für erforderlich sieht und selbst den Fall nicht ausreichend prüfen. Bei solchen Gutachten werden Sekundärschädigungen teilweise nicht berücksichtigt (vgl. ebd., 153). Diese Fehler entstehen, da zum Teil Mängel in

der Qualifikation der Sachverständiger*innen bestehen, die das Gutachten erstellen. Sie sollen ein lösungsorientiertes Gutachten erstellen, aber ihnen fehlen teilweise Erfahrungen und Erkenntnisse, um dies adäquat durchführen zu können. Diese Voraussetzungen werden häufig nicht bei der Beauftragung vom Gericht überprüft. Es gibt keine einheitliche Ausbildung für Gutachter*innen. Aufgrund der Kritik an mangelhaften Gutachten erhöhen die Gutachter*innen teilweise den Aufwand und Umfang der Gutachten. Dies verlängert wiederum den Klärungsprozess (vgl. ebd., 159f.). Im Fall einer Inobhutnahme verlängert dies folglich zusätzlich die Verweildauer der Kinder in der Inobhutnahme-Einrichtung und sorgt damit für eine zusätzliche Belastung für die Kinder.

Insgesamt ist der Bedarf an Gutachten gestiegen (vgl. ebd., 161) und muss von qualifizierten Psycholog*innen mit ausreichend zeitlichen Kapazitäten gedeckt werden können. Aktuell benötigen Gutachten viel Zeit, was den Aufenthalt der Kinder in der Inobhutnahme-Einrichtung verlängert.

4.3 Mangelnde Folgemaßnahmen

Ein weiterer Faktor, der die Verweildauer beeinflusst, ist der Mangel an Folgemaßnahmen nach der Inobhutnahme. Die Suche nach passenden Wohngruppen oder Pflegefamilien kann sich über Monate ziehen, da Anschlusshilfen fehlen oder schwer umzusetzen sind (vgl. Hensen/Schone 2020, 129).

Im Jahr 2019 wurden 43,8% der Inobhutnahmen (ohne UMA und Selbstmelder*innen) zurückgeführt. Für die restlichen jungen Menschen, die nicht zurückgeführt werden können, muss eine andere betreute Wohnform gesucht werden. Für Jugendliche kommt teilweise die Verselbstständigung in Frage, aber dies ist bei kleinen Kindern keine Option (vgl. Mühlmann 2021, 43f.).

Auch der Träger des Kleinen Kinderschutzhaus, welches beispielhaft in Kapitel 2.4 vorgestellt wurde, beschreibt die Problematik mit folgenden Worten im eigenen Jahresbericht.

„Zum Teil lange Aufenthaltszeiten und/oder mehrfache Aufenthalte in beiden Bereichen deuten außerdem darauf hin, dass es bei Anschlussbetreuungs-Angeboten große Lücken gibt. Häufig verlängern sich Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen auch dann noch, wenn eine Fremdunterbringung schon längst feststeht, weil passende Einrichtungen fehlen.“ (gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH 2021, 16)

Dies verdeutlicht, dass häufig selbst nach einem familiengerichtlichen Urteil, das eine Fremdunterbringung bestimmt, die Inobhutnahme nicht zeitnah beendet werden kann. Grund dafür sind fehlende Folgemaßnahmen. Gerade für kleine Kinder und junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist die Suche nach einer passenden Folgemaßnahme erschwert. Noch schwieriger ist es, wenn die Folgemaßnahme möglichst wohnortnah sein soll (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 398). Auch bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten ist es schwieriger, einen passenden Lebensort zu finden, daher ist der Verbleib dieser Kinder häufig länger (vgl. ebd., 403).

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass es schwierig ist, einen neuen passenden Lebensmittelpunkt für die Kinder zu finden. Die Problematik liegt darin, dass die Nachfrage für Unterbringungsplätze für Kinder unter 6 Jahren gestiegen ist und nicht mehr durch die Angebote von freien Trägern und Pflegefamilien gedeckt werden kann. Ein besonderes Problem stellt dies in Großstädten dar. Außerhalb von Großstädten ist es noch eher möglich, einen Platz für ein Kind zu finden. (vgl. AFET 2020, 6) Bis schließlich ein Platz gefunden wird, kann viel Zeit vergehen und damit eine lange Verweildauer in einer Inobhutnahme-Einrichtung entstehen.

4.4 Rolle der Inobhutnahme-Einrichtung

Die Aufgabe der Inobhutnahme-Einrichtung ist es, das Wohl des Kindes zu erhalten und zu fördern. Dabei muss das Verständnis der verantwortlichen Eltern über das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Es gilt also zu klären, was im Einzelfall dem Wohl des Kindes unter Betrachtung der verschiedenen Standpunkte (Eltern, Kind, Jugendamt und Einrichtung) zuträglich ist. In den Aufgabenbereich fällt zum einen die aktuelle Situation in der Inobhutnahme und damit die Gestaltung des Alltags (vgl. Hensen/Schone 2020, 131f.). Dies wird von Hensen und Schone wie folgt beschrieben:

„So ist selbstverständlich davon auszugehen, dass sie Schutz bietet, eine Gemeinschaft zur Verfügung stellt, Regeln und Strukturen für das Gelingen des Alltags liefert und die Verwirklichung von Anerkennung Bestandteil professioneller Haltung sei.“ (ebd., 132)

Diese Strukturen müssen den Kindern so viel Halt geben, dass sie auch einen längeren Verbleib in der Inobhutnahme auffangen können, diesen aber nicht voraussetzen. Es gilt in der Alltagsstruktur den Spagat zwischen längeren und kürzeren Verweildauern zu schaffen (vgl.

Eßer 2020, 226). Zum anderen gehört die Klärung der Situation bzw. der Perspektive des Kindes ebenfalls zum Aufgabenbereich (vgl. Hensen/Schone 2020, 131f.).

Gerade die betreuenden Personen aus der Inobhutnahme-Einrichtung können im Klärungsprozess die Partizipation des Kindes ermöglichen. Eigentlich wird diese Aufgabe im Gesetz dem Jugendamt zugeschrieben. Allerdings begleiten die Betreuenden aus den Einrichtungen die Kinder deutlich enger im Alltag und können so eher Erkenntnisse über die Situation und die Empfindungen des Kindes sammeln und in den aktiven Austausch darüber gehen, was das Kind erlebt und welche Wünsche das Kind hat. Durch den gemeinsamen Alltag besteht ein besseres Vertrauensverhältnis. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen adäquat dokumentiert werden, um hilfreich im Klärungsprozess eingesetzt werden zu können (vgl. Petri 2020, 277). Auch in der Arbeit mit den Eltern besteht häufig ein engeres Vertrauensverhältnis mit den Mitarbeitenden der Inobhutnahme-Einrichtung, da die Beziehung zu den Fachkräften im Jugendamt meist bereits durch die Herausnahme des Kindes vorbelastet ist. Außerdem begleiten die Mitarbeitenden häufig die Umgangskontakte zwischen Eltern und Kindern und kommen dort in einen regelmäßigen Austausch, sie können daher aus den Beobachtungen der Umgänge die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung einschätzen. Auch diese Erkenntnisse sind für den Klärungsprozess essenziell (vgl. ebd., 279). Problematisch ist jedoch, dass es keine gesetzliche Festlegung gibt, dass die Inobhutnahme-Einrichtungen am familiengerichtlichen Verfahren mitwirken müssen. Das Familiengericht ist lediglich verpflichtet, alle zugänglichen Erkenntnisquellen einzubeziehen. Dazu würden auch die gewonnenen Erkenntnisse aus der Inobhutnahme-Einrichtung zählen, die wichtig für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sind. Jedoch findet die Übermittlung dieses Wissens nicht ausreichend statt (vgl. ebd., 281f.).

Wenn die gewonnenen Erkenntnisse der Inobhutnahme-Einrichtung nicht ausreichend in die Perspektivklärung einbezogen werden, dann wird der Prozess unnötig erschwert und verlängert. Der Prozess kann lange andauern und als ein Ergebnis eventuell sogar eine falsche Folgemaßnahme beinhalten.

4.5 Kooperation während der Perspektivklärung

Die Kooperation der verschiedenen Akteur*innen während der Perspektivklärung ist von großer Bedeutung.

„Die Verantwortung für das Wohlergehen junger Menschen ist nicht nur eine Sache Einzelner: Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen werden muss.“ (Gutmann/Schneider 2022, 72)

An einer Inobhutnahme sind viele unterschiedliche Personen beteiligt. Dies sind neben den Eltern und Kindern zusätzlich Fachkräfte aus dem Jugendamt und anderen Jugendhilfe-Trägern. Es können aber auch Freunde oder Verwandte der Klient*innen, Schulen, Kitas, Polizei, Gerichte und weitere Personen beteiligt sein. Die Beteiligten müssen einen Weg finden, koordiniert zu kooperieren (vgl. Brötz 2013, 139). Bei einer Kooperation soll ein gemeinsames Ziel durch Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung erreicht werden (vgl. Gutmann/Schneider 2022, 73). Während der Inobhutnahme ist das gemeinsame Ziel die Sicherung des Kindeswohls und die Entwicklung einer geeigneten Perspektive für das Kind. Diese Perspektive soll so schnell wie möglich gemeinsam entwickelt werden, um die Verweildauer in der Inobhutnahme nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Alle Akteur*innen bringen ihre unterschiedlichen Kompetenzen, Handlungsmöglichkeiten und Arbeitsweisen mit. Das Zusammenfügen dieser verschiedenen Ressourcen kann eine Chance für das Kind sein. Genauso kann eine misslingende Kooperation jedoch ebenfalls ein Risiko darstellen (vgl. Gutmann/Schneider 2022,73).

Gerade die Kooperation zwischen Jugendamt und Inobhutnahme-Einrichtung ist teilweise schwierig. Idealerweise kooperieren Jugendamt und Inobhutnahme-Einrichtung auf Augenhöhe miteinander und ein fachlicher Austausch findet regelmäßig statt. Für eine gelingende Zusammenarbeit benötigt das Jugendamt ausreichend zeitliche Kapazität (vgl. Hameyer 2020, 107). Jedoch liegt, wie bereits in Kapitel 4.1 beschrieben, im Jugendamt ein Fachkräftemangel vor, der zu wenig Kapazitäten der einzelnen Fachkräfte pro Fall führt und die Zusammenarbeit erschwert. So kann es z.B. passieren, dass die zuständige Fachkraft aufgrund zu vieler Fälle nur schwierig erreichbar ist und schon viel Zeit verstreicht, bevor überhaupt ein Gespräch stattfinden kann. Darüber hinaus bringen Unterbringungen, die nicht wohnortnah sind, weite Fahrtwege für die Fachkräfte im Jugendamt mit sich. Die Bewältigung von langen Fahrtwegen benötigen ebenfalls Zeit, welche aufgrund von der hohen Fallauslastung und damit einhergehenden anderen priorisierten Aufgaben häufig nicht vorhanden ist. So kommt es dazu, dass wenig direkte Kontakte stattfinden können, was die Kooperation zusätzlich erschwert (vgl. Brötz 2013, 144).

Nicht nur das Jugendamt und die Inobhutnahme-Einrichtung müssen kooperieren, sondern auch das Jugendamt und das Familiengericht. Denn es besteht gesetzlich eine Verpflichtung für das Familiengericht und das Jugendamt in Fällen zu kooperieren, in denen das Familiengericht angerufen werden musste. Dies kann einige Herausforderungen mit sich bringen, da einige Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um gut zusammenarbeiten zu können. Dazu gehören z.B. Rechtskenntnisse auf beiden Seiten, ein Verständnis für die andere Fachlichkeit, deren Aufgaben, Begrifflichkeiten, Möglichkeiten und Grenzen (vgl. Salgo 2022, 64). Dieses gegenseitige Verständnis für die andere Fachlichkeit lässt sich auch auf alle anderen Kooperationen übertragen. Das Familiengericht und das Jugendamt sollten aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit auf Augenhöhe miteinander arbeiten. Denn nur das Familiengericht kann in das Elternrecht eingreifen und eine Entscheidung treffen, aber es ist gleichzeitig auf die Initiative und das Mitwirken des Jugendamtes angewiesen (vgl. Nahrwold 2011, 144).

Neben der Kooperation des Helfersystems ist die Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern natürlich von besonderer Bedeutung. Diese wurde bereits in den vorherigen Kapiteln immer mal wieder erwähnt. Die Professionellen müssen sich untereinander gut absprechen, wer welche Rolle und Aufgabe hat. Unklare Zuständigkeiten der einzelnen Parteien können zu einer weniger gelingenden Zusammenarbeit mit den Eltern führen (vgl. Petri 2020, 279). Schließlich können auch die Kinder oder deren Eltern eine Folgemaßnahme ablehnen, was ebenfalls zu einer längeren Verweildauer führen kann. Um dies zu vermeiden, ist ein aktiver Austausch während der ganzen Perspektivklärung essenziell (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 400).

Schließlich ist eine transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten wichtig für eine schnelle und gelingende Perspektivklärung. Fehlende Transparenz und Absprachen können somit auch zu einer Verlängerung der Inobhutnahme führen, was gleichzeitig eine unnötig längere Belastung für die Kinder bedeutet.

5 Handlungsbedarf

Aus Kapitel 4 geht hervor, dass es in dem Klärungsprozess einige Spannungsfelder gibt, die die Findung einer Perspektive für die Kinder verlangsamen und die Verweildauer verlängern können. Dies entspricht nicht dem Gedanken einer kurzzeitigen Krisenintervention. Denn gerade *„Mit Blick auf das kindliche Zeitempfinden und Bindungsverhalten soll dieses Ziel [der Perspektivklärung] so schnell wie möglich erreicht werden.“* (Petri/Pierlings 2016, 15)

Daher ist es sinnvoll darüber nachzudenken, was sich an dem Klärungsprozess bzw. in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe ändern müsste, um die Verweildauer in den Inobhutnahme-Einrichtungen zu verkürzen.

Dieser Gedanke wurde von einigen Institutionen und Personen im aktuellen Diskurs bereits formuliert. So stellte der Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. bereits die Frage: *„Wie können zu lange Inobhutnahme-/Unterbringungszeiten reduziert werden?“* (AFET 2020, 7).

Auch Dzengel und Landua (2020) beschreiben Entwicklungsanforderungen für den Bereich der Inobhutnahme. Sie fordern unter anderem eine kürzere Verweildauer durch ein optimiertes Verfahren, verbesserte Kooperationsnetzwerke und mehr Personalkapazitäten in den relevanten Systemen wie z.B. Jugendamt, Familiengerichte, Gutachter*innen, Inobhutnahme-Einrichtungen. Dabei ist es nach Dzengel und Landua (2020) besonders wichtig, systemübergreifend zu denken (vgl. Dzengel/Landua 2020, 44).

In Hamburg wird ebenfalls ein Handlungsbedarf gesehen. Bereits 2017 formulierte Sabine Boeddinghaus, die Fachsprecherin der Linksfraktion für Jugend und Familie, folgende Aussage im Zusammenhang der steigenden Verweildauer: *„Inobhutnahmen sind keine Hilfen, sondern reine Schutzmaßnahmen für die Kinder. Deswegen sollen diese Unterbringungen möglichst nach 14 Tagen beendet werden.“* (DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 2017) In dieser Formulierung ist erneut die Problematik der langen Verweildauer zu erkennen, die bereits in Kapitel 3 beschrieben wurde. Zusätzlich ist eine klare Forderung nach einer verkürzten Verweildauer herauszulesen.

Eine Forderung nach einer sehr kurzen festgelegten zeitlichen Begrenzung ist allerdings auch kritisch zu betrachten, denn der umfangreiche Klärungsprozess (s. Kapitel 4) ist wahrscheinlich nicht in 14 Tagen abzuhandeln. Somit würden die Inobhutnahmen nach §42 SGBVIII in eine stationäre Unterbringung nach §34SGBVIII umgewandelt werden, bis geklärt ist, welche

Perspektive für die Kinder in Frage kommt. Das würde zu einer erhöhten Nachfrage der Unterbringungen nach §34SGBVIII führen, welche wahrscheinlich nicht gedeckt werden kann, denn es gibt bereits jetzt ein Mangel an Folgemaßnahmen (s. Kapitel 4.3).

Außerdem ist auch die Hamburger Enquete-Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass es einen Handlungsbedarf bei der Perspektivklärung gibt. Diese sollte eine bessere Qualität haben und beschleunigt werden. Darüber hinaus besteht laut Hamburger Enquete-Kommission Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung und Dauer der Inobhutnahme an sich. Sie formuliert als Grund für eine lange Verweildauer die lang andauernden familiengerichtlichen Verfahren, weshalb aus ihrer Sicht gerade dort eine Änderung stattfinden muss. Besonders der Begutachtungsprozess sollte beschleunigt werden, um schließlich eine schnelle Entscheidung vom Familiengericht zu erhalten. (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 19f.).

Doch wie ist es möglich diesen Handlungsbedarf zu decken und schließlich eine kürzere Verweildauer zu erzielen?

6 Handlungsoptionen zur Verkürzung der Verweildauer

In diesem Kapitel sollen einigen Handlungsempfehlungen und -möglichkeiten aufgezeigt werden, mit Hilfe derer die Verweildauer der Kinder in Inobhutnahme-Einrichtungen verkürzt werden könnte. Es soll ermittelt werden, was sich in der Kinder- und Jugendhilfe ändern muss, um die Qualität der Inobhutnahme zu steigern.

6.1 Strukturierte Zusammenarbeit

In Kapitel 4 ist bereits deutlich geworden, welche Bedeutung die Kooperation der verschiedenen Akteure für die Perspektivklärung und damit für die Verweildauer von Kindern in Inobhutnahme-Einrichtungen hat. Gerade eine misslingende Kooperation kann zu einer erheblichen Verlängerung des Aufenthalts der Kinder führen. Daher ist es sinnvoll, an einer strukturierten und gelingenden Zusammenarbeit zu arbeiten. Es sollten verbindliche Standards für die Inobhutnahme festgelegt werden, die einen regelmäßigen Austausch besonders zwischen dem Jugendamt und der Inobhutnahme-Einrichtung vorsehen. Außerdem sollten die Kinder regelmäßig altersentsprechend und verständlich über den aktuellen Stand informiert werden. Ziel der neu festgelegten verbindlichen Standards sollte ein möglichst kurzer Aufenthalt in der Inobhutnahme-Einrichtung sein. Idealerweise sollte ein verbindliches Verfahren mit festgelegten Zeiträumen für z.B. Perspektivklärungsgespräche und weitere Schritte existieren. Dieses Verfahren sollte auf Leitungsebene mit dem Jugendamt und den Inobhutnahme-Einrichtungen festgelegt werden (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 405f.). So könnte z.B. festgelegt werden, dass das erste Gespräch zwischen zuständiger Fachkraft und Einrichtung spätestens sieben Tage nach Einzug des Kindes stattfinden muss. Dort könnten weitere Hintergrundinformationen zum Fall ausgetauscht und von der Inobhutnahme-Einrichtung berichtet werden, wie das Kind in der Gruppe angekommen ist und was es bisher erzählt hat. Außerdem könnte eventuell schon abgeschätzt werden, wie die weitere Perspektive aussehen könnte sowie das nächste Gespräch geplant werden.

Darüber hinaus sollten in dem verbindlichen Verfahren regelmäßig Gespräche zwischen dem Jugendamt, der Inobhutnahme-Einrichtung und den Eltern zur Perspektivklärung stattfinden. In den Gesprächen soll es um die Entwicklung von Kriterien gehen, die erfüllt sein müssen, um eine Rückführung zu ermöglichen. Es sollen konkrete Ziele vereinbart werden und im nächsten Gespräch geprüft werden. Ziel ist es, gemeinsam eine Perspektive zu entwickeln, die nachvollziehbar für alle Parteien ist und ebenfalls veranschaulicht, welche Konsequenzen es

geben kann (vgl. Petri 2020, 286). Diese regelmäßigen Gespräche und konkrete Ziele schaffen Transparenz und können dafür sorgen, dass die Eltern eine Fremdunterbringung, wenn diese nötig ist, besser nachvollziehen können und dieser nicht widersprechen. Denn dies kann, wie in Kapitel 4.5 beschrieben wurde, zu einer Verlängerung der Inobhutnahme führen. Wenn die Perspektive nach einer Inobhutnahme allerdings die Rückführung in die Herkunftsfamilie ist, dann ist es wichtig, in den Gesprächen gemeinsam ein Rückführungskonzept zu erarbeiten (vgl. Dzengel/Landua 2020, 41), um eine gelingende Rückführung zu organisieren und eine erneute Inobhutnahme zu vermeiden. Dazu gehört auch die Organisation von Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder nach der Rückführung. Dazu könnte z.B. eine psychotherapeutische Anbindung gehören, um das Erlebnis der Inobhutnahme besser verarbeiten zu können.

Generell ist die Transparenz zwischen allen Parteien über den aktuellen Stand der Perspektivklärung und die Situation in der Inobhutnahme-Einrichtung inkl. Verhalten und Entwicklung der Kinder essenziell für eine gelingende Zusammenarbeit (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 406). Nur eine gelingende Zusammenarbeit kann eine schnelle Perspektivklärung und damit eine kurze Verweildauer ermöglichen.

Weiterhin kann die Inobhutnahme-Einrichtung großen Einfluss darauf nehmen, dass die Perspektivklärung beschleunigt wird. Unter anderem sollte es Aufgabe der Inobhutnahme-Einrichtung sein, regelmäßig den Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen, um den Druck zu erhöhen, dass eine Perspektive gefunden werden muss und das Kind nicht vergessen werden kann. Zusätzlich kann die Inobhutnahme-Einrichtung das Jugendamt bei der Suche nach einer passenden Folgemaßnahme unterstützen. Die letzte Möglichkeit der Inobhutnahme-Einrichtung ist, bei sehr langer Dauer einer Inobhutnahme ggf. die Heimaufsicht zu informieren (vgl. ebd., 406). Dies sollte allerdings der letzte Schritt sein, da dies die weitere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt negativ beeinflussen kann.

Über die Zusammenarbeit von den bisher genannten Akteur*innen hinaus ist eine Vernetzung mit anderen Fachbereichen sinnvoll. Interdisziplinäre Unterstützung durch z.B. die Kinder- und Jugendpsychiatrie kann in besonders eskalativen Fallverläufen mit Kindern, die psychische Auffälligkeiten aufweisen, ein hilfreiches weiteres Mittel sein, auf das zurückgegriffen werden kann (vgl. ebd., 406). Darüber hinaus könnte es Kooperationen mit z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kinderärzt*innen, Therapeut*innen usw. geben, um die Kinder

ihren Bedürfnissen entsprechend schnell anbinden und den Gesundheitszustand erfassen zu können.

6.2 Beschleunigung von familiengerichtlichen Verfahren

Die langen familiengerichtlichen Verfahren tragen einen erheblichen Teil zu den langen Verweildauern der Kinder in der Inobhutnahme bei. In Kapitel 4.2 wurde bereits darauf eingegangen, dass das Beschleunigungsgebot nach §155 Abs.2 Fam FG nicht immer eingehalten wird. Idealerweise wird daran gearbeitet, dass das Beschleunigungsgebot in allen Fällen eingehalten werden kann bzw. das gesamte Verfahren beschleunigt wird. Dazu ist eventuell eine ausführliche Untersuchung nötig, weshalb die Prozesse aktuell so viel Zeit benötigen. Ggf. ist für eine Beschleunigung des Verfahrens eine bessere Ausstattung in den Familiengerichten nötig. Dies würde eine Untersuchung zeigen können.

Ein Grund für die langen Verfahren ist unter anderem die langen Begutachtungsprozesse (s. Kapitel 4.2). Dazu hat die Enquete-Kommission in Hamburg folgende Forderungen formuliert, wie dieser Prozess beschleunigt werden könnte:

„Sinnvolle Instrumente dazu sind sicherlich ein erhöhtes Angebot an qualifizierten Sachverständigen und ein Verfahren, das sicherstellt, dass Sachverständige auch Fälle im Eilverfahren übernehmen können. Hierbei müssen die Gutachten noch zu definierende Mindeststandards erfüllen.“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 20)

Zurzeit gibt es keine Mindeststandards, weshalb die Gutachter*innen die Begutachtung selbstständig ausweiten können, was unter Umständen viel Zeit benötigt (s. Kapitel 4.2). Eine bessere personelle Ausstattung im Begutachtungsbereich mit vorgeschriebenen Mindeststandards könnte schließlich zur Beschleunigung des Klärungsprozesses beitragen.

6.3 Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe

Eine Aufgabe der Inobhutnahme-Einrichtung ist das Sammeln von Erkenntnissen (s. Kapitel 4.4). Um ausreichend Erkenntnisse zu sammeln und diese umfangreich weitergeben zu können, muss es in der Inobhutnahme-Einrichtung ausreichend personelle Kapazitäten geben. Daher sollte die Ausstattung in der Kinder- und Jugendhilfe verbessert und ausgebaut werden, um die Verweildauer in der Inobhutnahme zu verkürzen und diese für die Kinder so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu sollte es unter anderem eine bessere personelle Ausstattung in den Inobhutnahme-Einrichtungen geben. Idealerweise sind es multidisziplinäre Teams, die

regelmäßige Fortbildungsangebote und Supervisionen zur Verfügung gestellt bekommen. Die Ausstattung der Inobhutnahme-Einrichtung ist ein Thema, was fachpolitisch und trägerintern diskutiert werden muss (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 406). Mit einer besseren personellen Ausstattung können die Kinder gezielter in Einzelangeboten aufgefangen werden und problematische Gruppenkonstellationen können häufig durch verschiedene pädagogische Angebote getrennt werden. Dies kann zu einer besseren Grundstimmung in der Gruppe führen, was den Aufenthalt in der Inobhutnahme-Einrichtung für die Kinder angenehmer machen kann.

Außerdem sollte es noch mehr differenzierte Inobhutnahme-Angebote geben, um verschiedenen Bedarfen besser gerecht zu werden (vgl. ebd., 406). Dies kann hilfreich sein, um die Kinder besser aufzufangen, denn die Gruppe wäre weniger vielfältig und böte dadurch eventuell weniger Konfliktpotential und mehr Ruhe. Dies führt schließlich auch zu mehr Zeit, die die Mitarbeitenden mit der Perspektivklärung verbringen können und nicht zum Streitschlichten nutzen müssen.

Neben den stationären Settings spielen die Pflegefamilien in der Inobhutnahme von jungen Kindern eine wichtige Rolle. Diese Rolle wurde in der Arbeit etwas außer Acht gelassen, da der Fokus auf Inobhutnahme-Einrichtungen liegt. Doch wenn es um die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe geht, sollten die Pflegefamilien auch beachtet werden. Denn das Setting einer Pflegefamilie hat sich als vorteilhafter für Kleinkinder im Vergleich zu einer stationären Unterbringung erwiesen, da dieses Setting bindungssensibler mit konstanten Betreuungspersonen ausgestaltet ist (vgl. Dzengel/Landua 2020, 40). Somit ist es sinnvoll, mehr Zeit in die Suche nach neuen geeigneten Bereitschaftspflegestellen und deren Ausbildung zu investieren, um geeignete sichere Orte für Kinder, die zukünftig in Obhut genommen werden, zu schaffen.

Für die aktive Suche nach neuen Bereitschaftspflegefamilien und einer generellen Beschleunigung des Klärungsprozesses ist es ebenfalls erforderlich die personelle Ausstattung im Jugendamt zu erhöhen. So könnte die Fallzahl pro Fachkraft geringer und mehr Zeit in jeden einzelnen Fall investiert werden. Die Suche nach einer Perspektive für die Kinder und einer passenden Folgemaßnahme könnte so beschleunigt werden.

Ein weiterer Bereich ist die Ausstattung der Folgemaßnahmen. Hier ist ein Mangel gerade für junge Kinder und Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten (s. Kapitel 4.3). Die Beispiel-Einrichtung aus Kapitel 2.4 formuliert dazu folgenden Bedarf:

„Wenn die Zielsetzung in der weitergehenden Betreuung der Kinder und Jugendlichen sein soll, angemessen und ressourcenorientiert zu sein, dann wären mehr speziell auch auf Traumapädagogik und therapeutische Begleitung ausgerichtete Folgeeinrichtungen notwendig.“ (gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH 2021, 16)

Dies beschreibt die Lücken, die bereits in Kapitel 4.3 beschrieben wurde und die es zu decken gilt. Neben Angeboten speziell für Kinder, die ihrem Alter gerecht werden, sollten Angebote geschaffen werden, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Dazu gehört auch, dass die Kinder meist schon sehr traumatisierende Erfahrungen in ihrem Leben erlebt haben und diese mit einem guten Hilfesystem aufgearbeitet werden müssen. Dazu muss es ausreichend passende und personell gut ausgestattete Plätze in Wohngruppen oder Pflegefamilien geben. Ausreichend Plätze können die Suche nach einer passenden Einrichtung beschleunigen und damit den Aufenthalt in der Inobhutnahme verkürzen.

6.4 Gewinnung von empirischen Daten

Die empirische Datenlage über die Inobhutnahme ist noch sehr lückenhaft. Es gibt aktuelle vor allem Daten über die Gründe für eine Inobhutnahme, die Fallzahlen und die Verweildauer (vgl. Statistisches Bundesamt 2021). Weitere Daten wie z.B. Daten über konkrete Gründe für eine lange Verweildauer fehlen. Welche Gründe sind beispielsweise am schwerwiegendsten und müssen bearbeitet werden? Außerdem gibt es kaum Daten über die Situation in Inobhutnahme-Einrichtungen. Es muss im gesamten Bereich Inobhutnahme mehr Forschung geben, um die genauen Gründe für eine lange Verweildauer und Lücken herauszufinden und die Angebote zu verbessern (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2020, 406f.). Denn aktuell gibt es nicht ausreichend empirische Daten, um konkrete Veränderungen zu beschließen (vgl. BMFSFJ 2020, 35).

Insbesondere sind nicht ausreichend systemische Daten über die Belastung der Inobhutnahme für ein Kind vorhanden. In Hamburg wird deshalb eine genauere Untersuchung und Erhebung von Daten in Bezug auf die gesamte Inobhutnahme gefordert, um den Kindern adäquate Angebote zur Kompensation der Belastung während der Inobhutnahme schaffen zu

können (Stein/Prieß 2020, 40). Im Jahr 2020 hat DIE LINKE bereits einen Antrag für eine wissenschaftliche Studie eingebracht. Diese Studie soll sich mit den steigenden Inobhutnahme-Zahlen und deren Hintergründen aus allen Perspektiven beschäftigen (vgl. DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 2020).

Das Fehlen systematische Daten ist natürlich nicht nur in Hamburg ein Problem. In ganz Deutschland sollte die Forschung über die Inobhutnahme vorangebracht werden, um konkrete Verbesserungen auf den Weg bringen zu können.

6.5 Neue Ansätze aus der Praxis

In der Praxis gibt es bereits einige Konzepte, die die Inobhutnahme anders gestalten, als die beschriebene Beispiel-Einrichtung aus Kapitel 2.4. Während der Recherche sind zwei Einrichtungen aufgefallen, deren Ansatz im Folgenden beschrieben wird, um aufzuzeigen, mit welchen alternativen Ansätzen die Inobhutnahme für die Kinder weniger traumatisierend gestaltet werden kann.

In Bochum gibt es z.B. eine Diagnosegruppe mit multiprofessioneller Aufstellung. Dort arbeiten Sozialpädagog*innen und Erzieher*innen gemeinsam mit Ergotherapeut*innen, Motopäd*innen und Psycholog*innen. Die Kinder können dort, wenn es nötig ist, einige Monate bleiben und werden während des Klärungsprozesses professionell begleitet. Ein multiprofessionelles Team in der Arbeit mit Kindern ist nötig, da wichtige Erkenntnisse für die Perspektive nicht nur aus Gesprächen gewonnen werden können, da sich Kinder noch nicht immer mit Worten ausdrücken können. In der Diagnosegruppe sammeln die Mitarbeitenden ihre Erkenntnisse aus alltäglichen Beobachtungen und psychologischen Testverfahren (Hiller 2010, 11). Eine weitere Besonderheit an dem Angebot in Bochum ist, dass dort auch Eltern mit aufgenommen werden können und die Zusammenarbeit mit den Eltern eine wichtige Rolle spielt (vgl. Ev. Stiftung Overdyck o.J.).

Vorteilhaft an dieser Diagnosegruppe ist, dass bereits mehrere verschiedene Fachkräfte gebündelt vorhanden sind und die Kindern nicht noch an externe Angebote angebunden werden müssen. Es besteht natürlich auch nicht immer eine Garantie dafür, dass bei externen Angeboten Kapazitäten frei sind. Mit eigenen unterschiedlichen Fachkräften ist der Zugang gesichert. Dieses Konzept kann wahrscheinlich die Perspektivklärung beschleunigen. Idealerweise würde eine Diagnosegruppe zusätzlich mit Gutachter*innen und dem

Familiengericht zusammenarbeiten sowie ein festes Verfahren haben, um den Klärungsprozess so schnell wie möglich mit einer guten Qualität abzuschließen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern, wie sie in der Diagnosegruppe praktiziert wird, kann der traumatisierenden Erfahrung, die durch den Verlust der Bezugsperson entstehen kann, entgegenwirken (s. Kapitel 3.2). Auch Dzengel und Landua (2020) betonen in ihrem Fachartikel, dass die Elternarbeit während der Inobhutnahme deutlich mehr Aufmerksamkeit bekommen sollte (Dzengel/Landua 2020, 41).

Ein anderes Projekt, welches die Zusammenarbeit mit den Eltern in den Fokus setzt, ist das Projekt „NeSt“. Dieses Projekt ist für Kinder im Alter von null bis drei Jahre und ihre Eltern. Es ist ein vollstationäres Betreuungsangebot, bei dem die Eltern der Kinder den Tag bei NeSt verbringen können und in Begleitung der Fachkräfte ihre Kinder selbst versorgen. Ziel ist es, einen Bindungsabbruch zu vermeiden und die Eltern als Bezugspersonen zu erhalten. Falls es schließlich nach einer gerichtlichen Entscheidung doch zu einer Fremdunterbringung der Kinder kommen sollte, ist dies dann der erste Abbruch und nicht wie bei einer klassischen Inobhutnahme bereits der nächste Abbruch (vgl. EVIM Jugendhilfe o.J.). Ein solches Angebot kann die Wartezeit während der Inobhutnahme angenehmer für die Kinder machen. Die Eltern werden in pädagogische Abläufe eingebunden und so als Bindungsperson erhalten (Hensen/Schone 2020, 133). Ein weiterer positiver Effekt ist, dass die Eltern durch die Begleitung der Fachkräfte eine Art sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) an ihrer Seite haben und einen besseren Umgang mit ihrem Kind erlernen können. Gleichzeitig kann erprobt werden, ob die Eltern die Hilfe einer SPFH bei einer möglichen Rückführung annehmen können und wollen.

Dies sind natürlich nur zwei Beispiele aus der Praxis. In diesen Beispielen wirkt es von außen betrachtet so, als würde dort eine transparente Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten stattfinden. Dies kann dazu führen, dass die Perspektivklärung beschleunigt werden kann und somit der Aufenthalt der Kinder in den Inobhutnahme-Einrichtungen verkürzt wird oder wie bei dem Projekt NeSt wenigsten angenehmer für die Kinder und ihre Eltern ist.

7 Fazit

Die Inobhutnahme von jungen Menschen ist ein sehr vielfältiges Thema. In dieser Arbeit wurde der Fokus auf die Verweildauer von Kindern in Inobhutnahme-Einrichtungen gelegt. Anhand von statistischen Daten ist deutlich geworden, dass gerade bei Kindern die Verweildauer oft länger als 90 Tage ist. Ein Zeitraum von 90 Tagen und mehr kann einen großen Teil des bisher kurzen Lebens von jungen Kindern ausmachen. Diese Zeit konnten sie durch die Inobhutnahme und die lange Klärungsphase nicht in einem stabilen und fördernden Umfeld verbringen. Die Kinder verbringen die Zeit abwartend in einer Art Schwebезustand an einem Ort, an dem ständig die Betreuungspersonen im Schichtdienst wechseln. In Kapitel 3.2 wurden die daraus resultierenden Problematiken ausführlich aufgeführt. Die beschriebene Lage ist keine ideale Lebenssituation für die Kinder, daher sollte der Aufenthalt in einer Inobhutnahme-Einrichtung schnellstmöglich beendet und das Kind an einen anderen sicheren und stabilen Lebensort untergebracht werden. Dies könnte die Rückführung zu den Eltern oder eine Fremdunterbringung bedeuten. Welche Perspektive geeignet und notwendig ist, wird von verschiedenen Beteiligten geklärt. Die Entscheidung wird im Falle einer Kindeswohlgefährdung, bei der die Eltern nicht zustimmen, final vom Familiengericht getroffen. Die Umsetzung ist dann die Aufgabe des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit den Eltern und freien Trägern. In dem Prozess der Perspektivklärung gibt es einige Spannungsfelder, die dazu führen können, dass sich die Verweildauer der Kinder in der Inobhutnahme verlängert. Dazu gehören unter anderem fehlende Folgemaßnahmen, der Fachkräftemangel, lange familiengerichtliche Verfahren und Erstellung von Gutachten sowie nicht zuletzt die mangelnde Kooperation und Transparenz der verschiedenen Beteiligten. Diese Spannungsfelder in der Perspektivklärung gilt es zu bearbeiten und damit die Verweildauer zu verkürzen. Dieser Handlungsbedarf ist im aktuellen Diskurs bereits ein präsent Thema. Deshalb wurden in Kapitel 6 einige Handlungsoptionen zusammengetragen, wie sich die Verweildauer für die Kinder ggf. verkürzen lässt. Ein wichtiger Bereich an dem gearbeitet werden muss, ist die Schaffung von verbindlichen Verfahren zur verbesserten Zusammenarbeit. Nur gemeinsam kann eine Verkürzung der Verweildauer erzielt werden. Auch die Inobhutnahme-Einrichtung kann durch regelmäßige Kontaktaufnahme zum Jugendamt und Einbringen von Ideen die Perspektivklärung voranbringen, obwohl die Hauptverantwortung beim Jugendamt liegt. Für die Mitarbeitenden in der Inobhutnahme-Einrichtung kann ein Gefühl der Ohnmacht entstehen, da sie keine Entscheidungsgewalt im

Fall haben. Allerdings sind die Betreuenden genauso wichtig für den Prozess, denn sie sind durch den gemeinsamen Alltag am dichtesten an den Kindern. Sie können als deren Sprachrohr dienen und sich für die Kinder einsetzen.

Insgesamt sind die Rahmenbedingungen der Inobhutnahme schwierig und sicher nicht ideal. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte in diesem Bereich auf jeden Fall besser ausgestattet werden. Zur Zeit liegen aber viel zu wenig empirische Daten über die Inobhutnahme vor. Es ist also nicht ganz klar, wo die Lücken sind, die es zu füllen gilt. Durch die fehlenden empirischen Daten fehlen auch die entsprechenden Fakten, auf die sich bezogen werden kann, um konkrete Änderungen zu beschließen. Der erste Schritt sollte also sein, ausführliche Daten über den Prozess der Perspektivklärung zu erheben, um herauszufinden, welche die schwerwiegendsten Spannungsfelder sind, die es zuerst zu bearbeiten gilt. Darüber hinaus sollten mehr Daten in Inobhutnahme-Einrichtungen direkt erhoben werden. Wie findet dort der Alltag statt, welche Bedarfe weisen die Kinder auf und wie kann man den Aufenthalt der Kinder angenehmer gestalten? Neben der Verkürzung der Verweildauer sollte daran gearbeitet werden, dass die Belastung für die Kinder so gering wie möglich ausfällt. Dies ist möglich, in dem sie diesen Schwebezustand mit so viel Stabilität und Sicherheit wie möglich überstehen. Wie das z.B. aussehen kann, wurde mit zwei Ansätzen aus der Praxis in Kapitel 6.5 dargestellt.

Schließlich lässt sich sagen, dass die Inobhutnahme für Kinder ein traumatisierendes Ereignis darstellen kann. Jedoch ist sie auch nicht wegzudenken, wenn die Kinder in ihrem häuslichen Umfeld einer Gefahr ausgesetzt sind und dies auffällt. Dann muss es die Möglichkeit geben, diese Kinder schnellstmöglich zu schützen. Dazu kann eine Inobhutnahme und damit die Unterbringung an einem anderen Ort nötig sein. Deshalb muss es Inobhutnahme-Einrichtungen geben, die jederzeit in der Lage und bereit sind, Kinder kurzfristig aufzunehmen. Ziel sollte es sein, die Belastung, die mit einer unvermeidbaren Inobhutnahme einhergehen, möglichst gering zu halten. Wichtig zu erwähnen ist, dass die Inobhutnahme nicht durchweg etwas Negatives für die Kinder ist. Sie stellt genauso einen Ausweg aus gefährdenden Lebensumständen dar und ist damit auch etwas Positives.

„Die Inobhutnahme eines Kindes ist in der Regel nicht das Ende, sondern ein (Neu-)Anfang in der sozialpädagogischen Arbeit mit den Eltern“ (Gerber 2019, 269)

Die Inobhutnahme kann auch als ein Neubeginn in der Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen betrachtet werden. Der Ausblick nach der Inobhutnahme ist hoffentlich ein neuer und sicherer Lebensort für die Kinder, an dem sie die Förderung und Zuneigung erfahren, die ihnen zusteht. Ein Ort, an dem alle ihre Bedürfnisse gedeckt werden können. Den Weg dahin gilt es als möglichst angenehm und kurzweilig in der Inobhutnahme zu gestalten.

Literaturverzeichnis

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. (2020): Diskussionspapier – Aktuelle Herausforderungen bei der Unterbringung von jungen Kindern unter 6 Jahren in den Hilfen zur Erziehung nach dem SGBVIII. In: Dialog Erziehungshilfe 2020 (2), 6-8.

Alle, Friederike (2017): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. 3. Auflage. Lambertus-Verlag: Freiburg im Breisgau.

Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Bindel-Kögel, Gabriele/Seidenstücker, Barbara (2017): Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In: Mündler, Johannes (Hg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 123-188.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2020): Abschlussbericht. Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Online unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/158504/c1a544b357ca570e0aa9688cdafd0b18/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022)

Brötz, Manfred (2013): Die Inobhutnahme als hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes – ein komplexes Aufgabenspektrum für den ASD. In: Lewis, G./Riehm, R./Neumann-Witt, A./Bohnstengel, L./Köstler, S./Hensen, G. (Hg.): Inobhutnahme konkret. Pädagogische Aspekte der Arbeit in der Inobhutnahme und im Kinder- und Jugendnotdienst. 2. Auflage. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 125 – 146.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Drucksache 21/16000. Bericht der Enquete-Kommission. „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Online unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weiter_staerken_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022)

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2019): Drucksache 21/15904. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 21.01.19 und Antwort des Senats. Online unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65403/soziale_infrastruktur_situation_der_kinderschutzhaeuser_und_der_bereitschaftspflege.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2022)

Busch, Manfred (1993): Begriff Inhalt und Umfang der Inobhutnahme. In: Zentralblatt für Jugendrecht 1993 (3), 129 -135.

DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft (2017): Kinderschutz: Inobhutnahmen weiter auf hohem Niveau. Online unter: <https://www.linksfraktion-hamburg.de/kinderschutz-inobhutnahmen-weiter-auf-hohem-niveau/> (letzter Zugriff: 05.04.2022).

DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft (2020): Steigende Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen müssen wissenschaftlich aufgearbeitet werden! Online unter: <https://www.linksfraktion-hamburg.de/steigende-inobhutnahmen-von-kindern-und-jugendlichen-muessen-wissenschaftlich-aufgearbeitet-werden/> (letzter Zugriff: 05.04.2022)

Dzengel, Jessica/Landua, Kerstin (2020): Inobhutnahme von Klein(st)kindern (0-6 Jahre). Was ist ein guter, ein sicherer Ort für ein kleines Kind? In: Dialog Erziehungshilfe 2020 (3), 39-45.

Eifler, Robin/Hipke, Felix/Kurtz, Vivien (2020): Lange Verweildauer - Ein Problemaufriss zur aktuellen Situation in Inobhutnahme-Einrichtungen. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 396 – 408.

Eßer, Florian (2020): Inobhutnahme: Alltagsstrukturen – Alltagspraxis. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 223 – 240.

Ev. Stiftung Overdyck (o.J.): Diagnosegruppe und Inobhutnahmestelle Rasselbande. Online unter: <https://www.stiftung-overdyck.de/einrichtungen-amp-angebote/Rasselbande> (letzter Zugriff: 31.03.2022)

EVIM - Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau (o.J.): NeSt: Ein neues Betreuungskonzept in der Erziehungshilfe. Online unter: <https://www.evim.de/betreuungsangebote/evim-jugendhilfe/nest-wiesbaden/> (letzter Zugriff: 01.04.2022)

gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH (2020): Jahresbericht 2020. Online unter: <https://perspektive-jugendhilfe.de/2021/04/01/jahresbericht-2020/> (letzter Zugriff: 22.02.2022)

gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH (o.J.): Das kleine Kinderschutzhaus. Online unter: <https://perspektive-jugendhilfe.de/kleines-kinderschutzhaus/> (letzter Zugriff: 22.02.2022)

Gerber, Christine (2019): Krisenintervention und Inobhutnahme. In: Merchel, Joachim (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, 261 – 271.

Gutmann, Veit/Schneider, Lisa (2022): Gelingende Kooperation im Kinderschutz. Weshalb positive Kooperationsbeziehungen für den Kinderschutz so bedeutsam sind. In: unsere jugend 2022 (2), 72 – 82.

Hameyer, Ekkehard (2020): Perspektive der Allgemeinen Sozialen Dienste auf den Inobhutnahme-Prozess. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 104 – 121.

Hensen, Gregor/Schone, Reinhold (2020): Krisenintervention und Wohl des Kindes – Zur Paradoxie längerfristiger Inobhutnahmen. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 122-136.

Hiller, Petra (2010): Kinder in stationären Hilfen zur Erziehung. In: Forum Erziehungshilfen 2010 (2), 81-85.

Mühlmann, Thomas (2021): 9. Inobhutnahme (§42 SGBVIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hg.): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, 42 – 44. Online unter: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022)

Münder, Johannes/Trenczek, Thomas (2015): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Nahrwold, Mario (2011): Inobhutnahme und Anrufung des Familiengerichts. Einfluss der Neuregelungen im Familienrecht auf die Kooperation von Jugendamt und Familiengericht. In: Goldberg, Brigitta/Schorn, Ariane (Hg.): Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Obladen & Farmington Hills, MI: Verlag Barbara Budrich, 143 – 168.

Neumann-Witt, Andreas (2020): Vielfalt der Organisation der Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 39-57.

Oberloskamp, Helga/Borg-Laufs, Michael/Mutke, Barbara (2009): Gutachtliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit. 7. überarbeitete Auflage. Köln: Luchterhand.

Petri, Corinna (2020): (Perspektiv-)Klärungsprozesse als sozialpädagogische Aufgabe im Rahmen der Inobhutnahme. In: In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 275 – 288.

Petri, Corinna/Pierlings Judith (2016): Chance Bereitschaftspflege. In ZPE-Schriftreihe 44. Siegen: Universitätsverlag.

Petry, Ulrike (2016): Arbeitsbelastung und Wertschätzung im Allgemeinen Sozialen Dienst. In: unsere jugend 2016 (9), 389 – 394.

Pressestelle des Bundesgerichtshofs (2016): Voraussetzungen für familiengerichtliche Weisungen an die Eltern bei Gefährdungen des Kindeswohls. Online unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f081c3950290c8ca5a26ecbe4f9c3f0d&nr=76846&linked=pm&Blank=1> (letzter Zugriff: 14.03.2022).

Salgo, Ludwig (2022): Kinderschutz im Kontext Jugendamt, Verfahrensbeistand und Familiengerichtbarkeit. In: unsere jugend 2022 (2), 62 – 71.

Schader, Heike (2013): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Statistisches Bundesamt (2021): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen. Wiesbaden. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/vorlaeufige-schutzmassnahmen-5225203207004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 15.02.2022)

Stein, Matthias/Prieß, Ronald (2020): Warum Hamburg eine Untersuchung zur Praxis der Inobhutnahme benötigt. In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit 2020 (4), 39 – 42).

Tewes, Uwe (2016): Psychologie im Familienrecht – zum Nutzen oder Schaden des Kindes? Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

Trenczek, Thomas (2020): Muss ich, darf ich, kann man ...? Frequently Asked Questions. Fachliche Standards und rechtliche Aspekte der Inobhutnahme. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 14-34.

Wabnitz, Reinhard Joachim (2021): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 7. aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Westhoff, Karl/Kluck, Marie-Luise (2008): Psychologische Gutachten. Schreiben und beurteilen. 5. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

Wiesner, Reinhard (Hg.) (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarbeitete Auflage. München: C.H.Beck.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift